



Anfragen zum Plenum

vom 9. Februar 2015

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	24	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER).....	7
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	43	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	21
Aures, Inge (SPD)	25	Petersen, Kathi (SPD)	31
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER).....	2	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	8
Biedefeld, Susann (SPD).....	3	Rauscher, Doris (SPD).....	47
von Brunn, Florian (SPD)	37	Rinderspacher, Markus (SPD)	9
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	4	Ritter, Florian (SPD)	10
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	16	Roos, Bernhard (SPD)	48
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	17	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	32
Freller, Karl (CSU).....	18	Schindler, Franz (SPD)	22
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	49
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	11
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	14	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38
Güll, Martin (SPD)	26	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	33
Güller, Harald (SPD).....	15	Stachowitz, Diana (SPD).....	45
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	40	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	12
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	44	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	13
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	5	Strobl, Reinhold (SPD)	41
Karl, Annette (SPD)	27	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	39
Knoblauch, Günther (SPD).....	28	Dr. Wengert, Paul (SPD)	34
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	35

Lotte, Andreas (SPD)	6	Wild, Margit (SPD).....	23
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	20	Woerlein, Herbert (SPD)	42
Müller, Ruth (SPD)	30	Zacharias, Isabell (SPD)	36
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	1		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei1	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen des G7-Gipfels..... 11
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI).....1	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ortsumfahrungen im Zuge der B 15 zwischen Essenbach und Rosenheim 12
Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr1	Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz13
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Flughafen München – keine dritte Start- und Landebahn1	Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) Strafbefehl gegen bayerischen Notarzt..... 13
Biedefeld, Susann (SPD) Alle Ehrenamtlichen im Bevölkerungsschutz rechtlich gleich behandeln2	Güller, Harald (SPD) Zahlen zum Personalbedarfsberechnungssystem „PEBB§Y“ 14
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Menschenunwürdige Wohnsituationen in Bayern3	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....15
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beschlagnahmung von Mobiltelefonen von Asylbewerberinnen und -bewerbern4	Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdruck von NS-Schriften – „Mein Kampf“ 15
Lotte, Andreas (SPD) „Boardinghäuser“ als dauerhafte Wohnsitze5	Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Aushilfslehrkräfte für pensionierte Lehrerinnen und Lehrer 15
Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER) Sanierung der Staatsstraße 2127 zwischen Mauth und Finsterau6	Freller, Karl (CSU) Einweg-E-Zigaretten..... 17
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Aktivitäten der Partei „Der dritte Weg“6	Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderstunden an der Grundschule Pappenheim-Solnhofen..... 18
Rinderspacher, Markus (SPD) Aktivitäten der Partei „Die Rechte“8	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Liegenschaft der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg 19
Ritter, Florian (SPD) Oktoberfestattentat – Verbleib eines Asservats9	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Befassung der einzelnen bayerischen Staatsministerien mit der Zeppelintribüne Nürnberg 20
Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Sonderprogramm Brückensanierung des Bundes9	

Schindler, Franz (SPD)
Auswirkungen einer Erweiterung des
Gymnasiums Lappersdorf auf Gym-
nasien im Landkreis Schwandorf20

Wild, Margit (SPD)
Geschlossene Mittelschulen21

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
der Finanzen, für Landesentwicklung und
Heimat22**

Adelt, Klaus (SPD)
Bilanz der staatlichen Spielbank Bad
Steben22

Aures, Inge (SPD)
Verwendung der Restmittel aus dem
aktuellen Breitbandförderprogramm23

Güll, Martin (SPD)
Bilanz der staatlichen Spielbank
Garmisch-Partenkirchen23

Karl, Annette (SPD)
Raumordnungsbericht.....24

Knoblauch, Günther (SPD)
Bilanz der staatlichen Spielbank Bad
Reichenhall24

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Zielabweichungsverfahren, Landkreis
Oberallgäu.....25

Müller, Ruth (SPD)
Bilanz der staatlichen Spielbank Bad
Füssing.....26

Petersen, Kathi (SPD)
Bilanz der staatlichen Spielbank Bad
Kissingen.....27

Scheuenstuhl, Harry (SPD)
Bilanz der staatlichen Spielbank
Feuchtwangen.....28

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Kleine und mittlere Unternehmen im
Erbschaftsteuerrecht29

Dr. Wengert, Paul (SPD)
Bilanz der staatlichen Spielbank
Lindau 29

Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)
Bilanz der staatlichen Spielbank Bad
Kötzing..... 30

Zacharias, Isabell (SPD)
Bilanz der staatlichen Spielbank Bad
Wiessee..... 31

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie33**

von Brunn, Florian (SPD)
Umstellung von Telekom-Anschlüssen
auf VoIP 33

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Fördermittel für Forschungsvorhaben
der Unternehmen der Rüstungs-
produktion..... 34

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Abwärmennutzung bei Biogasanlagen..... 34

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz37**

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Fracking: 3000-Meter-Grenze 37

Strobl, Reinhold (SPD)
Entsorgung von Sickerwasser auf
landwirtschaftlichen Flächen 37

Woerlein, Herbert (SPD)
Entschädigungsregelung bei Biber-
schäden 38

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten39**

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Hofabgabeklausel..... 39

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Fördermaßnahmen im Bienen- zuchtsektor41	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.....45
Stachowitz, Diana (SPD) Änderung des Bundeswaldgesetzes – Verlust von 7.000 Hektar Bergwald?43	Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Personalkostenförderung für Notruf- und Beratungsstellen gegen sexuelle und/oder häuslicher Gewalt in den Regierungsbezirken Bayerns 45
	Rauscher, Doris (SPD) Kindertagesbetreuung im Landkreis Ebersberg 46
	Roos, Bernhard (SPD) Beratung der Staatsregierung durch den Landesausschuss für Berufs- bildung gemäß § 83 des Berufsbildungsgesetzes 47
	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) „Regensburger Modell“ 48

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ist sie in die Festlegungen oder Vorfestlegungen für Projekte, die möglicherweise aus dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFIS) finanziert werden, über den Bund eingebunden, wenn ja, welche bayerischen Projekte oder Projekte in Bayern hat sie angemeldet, wenn nein, welche bayerische Projekte oder Projekte in Bayern wären aus Sicht der Staatsregierung grundsätzlich dafür geeignet?

Antwort der Staatskanzlei

Der Bund hat die erste von Deutschland an die „Taskforce Investitionen“ von Kommission und Europäischer Investitionsbank (EIB) übermittelte Projektliste möglicher Investitionen ohne Beteiligung der Länder erstellt. Die Projektliste der „Taskforce Investitionen“ sollte jedoch nur in einem ersten Schritt verdeutlichen, dass es überhaupt eine hinreichende Anzahl von Projekten für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFIS) gibt. Die bereits gemeldeten Projekte erhalten aber keineswegs automatisch eine Finanzierungszusage und weitere Investitionen können jederzeit in die dynamische Liste aufgenommen werden. Zukünftig werden Projekte direkt bei dem beim Fonds eingerichteten Sachverständigengremium zur Finanzierung vorgeschlagen werden können.

Die Staatsregierung beabsichtigt grundsätzlich, die Förderung von Projekten aus den wichtigsten wachstumsfördernden Sektoren Energie, Verkehr, Breitband, Bildung, Forschung und Innovation zu beantragen. Sobald die Investitionsleitlinien vorliegen, wird geprüft werden, welche Projekte konkret geeignet sind, um sie dem zuständigen Gremium zur Auswahl vorzulegen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie kann es möglich sein, dass der Flughafen London-Heathrow, der das drittgrößte Passagieraufkommen weltweit und ca. 500.000 Flugbewegungen im Jahr mit zwei Start- und Landebahnen bewältigt, wogegen dies mit zwei Start- und Landebahnen bei dem Flughafen München, der einen beständigen Rückgang der Flugbewegungen von 410.000 im Jahr 2011 auf 377.000 im Jahr 2014 verzeichnet, angeblich nicht mehr geleistet werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Ein Vergleich der Flughäfen München (MUC) und London Heathrow (LHR) ist aufgrund der unterschiedlichen Verkehrsstrukturen und Rahmenbedingungen nicht sachgerecht:

Der Großraum London hat ein um ein Vielfaches größeres Einzugsgebiet als der Flughafen München und damit ein größeres Originäraufkommen an Fluggästen. Für den Großraum London existiert zudem eine normative Aufteilung des Luftverkehrsaufkommens auf die bestehenden fünf Londoner Flughäfen; LHR ist der Interkontinentalverkehr zugeteilt. In LHR sind zudem Nachtflüge nur eingeschränkt reglementiert.

Die Verkehrsstruktur in München ist dagegen von sechs Umsteigeknoten (Landungen, Umsteigen und Starts binnen ca. 90 Minuten) gekennzeichnet. In MUC werden zudem noch viele Kont- und Inlandsflüge mit kleinerem Fluggerät abgewickelt. Das Einzugsgebiet von MUC ist deutlich kleiner als LHR, so dass ein großes Netz mit (kleineren) Zubringermaschinen notwendig ist. Durch das dadurch bedingte System der Umsteigeknoten ist eine gleichmäßige Auslastung über den Tag nicht möglich. Hinzu kommt, dass der Nachtflugbetrieb in MUC weitreichenden Beschränkungen unterliegt.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die kurzfristige Betrachtung der derzeitigen Jahresverkehrsentwicklung eine Momentaufnahme der aktuellen Engpasssituation am Flughafen München darstellt. Die Entwicklung bei den Flugbewegungen wird durch die seit Jahren bestehenden Slotengpässe beim Zwei-Bahn-System während der verkehrsstarken Spitzenstunden (Umsteigeknoten) am Flughafen München und dem seit 2012 zu beobachtenden Einmaleffekt der Umstrukturierung der Flugzeugflotte auf größeres Fluggerät und auf mehr Sitzplätze pro Flugzeug gedämpft.

3. Abgeordnete
**Susann
Biedefeld**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, hat sie Kenntnis darüber, dass trotz der Novellierung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes im März 2013 und der sogenannten Rettergleichstellung im Hinblick auf den Freistellungs- und Lohnfortzahlungsanspruch es immer noch zu Ungleichbehandlungen bei Ehrenamtlichen im Einsatz im Bevölkerungsschutz (Ehrenamtliche 1. Klasse mit Freistellungs- und Lohnfortzahlungsanspruch und Ehrenamtliche 2. Klasse ohne Freistellungs- und Lohnfortzahlungsanspruch) kommt, ist die Staatsregierung bereit, die Ehrenamtlichen aus anderen Hilfsorganisationen (ca. 119.000 betroffene Ehrenamtliche), die sich im Bevölkerungsschutz engagieren und im Einsatz sind, zum Beispiel beim G7-Gipfel 2015 auf Schloss Elmau, mit den Ehrenamtlichen von Feuerwehr und Technischem Hilfswerk (THW) gleichzustellen und mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet die Staatsregierung bei einer tatsächlichen Gleichstellung bzw. Gleichbehandlung aller Ehrenamtlichen im Bevölkerungsschutz?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Mit dem zum 1. April 2013 in Kraft getretenen Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) wurde für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Rettungsdienst die sog. Retterfreistellung geschaffen. Rettungsdienst umfasst gemäß Art. 1 Satz 1 BayRDG die Notfallrettung, den arztbegleiteten Patiententransport, den Krankentransport, die Berg- und Höhlenrettung sowie die Wasserrettung. Die von den Integrierten Leitstellen alarmierten, ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Rettungsdienst, die in zeitkritischen Notfällen Hilfe leisten und daher ohne zeitliche Verzögerung ihren

Arbeitsplatz zur Einsatzleistung verlassen müssen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes – AVBayRDG), haben damit einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, Lohnfortzahlung beziehungsweise Ersatz ihres Verdienstausfalls sowie Ersatz ihrer einsatzbedingten Sachschäden. Damit wurde eine durch die Hilfsorganisationen seit Jahren erhobene Forderung erfüllt und eine eigenständige Regelung, welche die speziellen Einsatzsituationen und Organisationsbedürfnisse der ehrenamtlichen Kräfte im Rettungsdienst berücksichtigt, geschaffen.

Welche Einsatzkräfte von Art. 33a BayRDG erfasst werden, wurde im Vorfeld der Gesetzesänderung mit den freiwilligen Hilfsorganisationen sowie den privaten Rettungsdienstunternehmen umfassend diskutiert und gemeinsam festgelegt. Alle Beteiligten waren sich einig, dass nur die unmittelbar mit der rettungsdienstlichen Transportleistung sowie der medizinischen Notfallversorgung zur Vorbereitung und Begleitung der Transportleistung betrauten Kräfte erfasst werden können. Hintergrund ist der insoweit beschränkte Anwendungsbereich des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (vgl. Art. 1 und 2 BayRDG).

Betreuungskräfte und Einsatzkräfte der Krisenintervention zählen grundsätzlich nicht zur zeitkritischen notfallmedizinischen Primärversorgung des Rettungsdienstes. Allerdings werden auch diese Kräfte vom Anwendungsbereich der Retterfreistellung erfasst, soweit sie bei einem Massenanfall von Verletzten von der Integrierten Leitstelle als Unterstützung alarmiert werden. In diesem Fall profitieren auch sie von den neuen gesetzlichen Leistungen (vgl. hierzu § 44 AVBayRDG). Mit dieser Lösung geht das Gesetz an die äußerste Grenze seiner Regelungsmöglichkeiten.

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die nach Dienstplan (und damit außerhalb ihrer Arbeitszeit im Hauptberuf) am Rettungsdienst mitwirken, werden von Art. 33a BayRDG nicht erfasst. Ebenfalls nicht erfasst werden Einsatzkräfte der organisierten Ersten Hilfe, da diese weder Bestandteil noch Ersatz des öffentlichen Rettungsdienstes sind.

Ziel der Regelung in Art. 33a BayRDG war – auch nach den ausdrücklichen Rückmeldungen der Hilfsorganisationen in den Vorgesprächen – nicht eine pauschale Gleichstellung mit der Situation der Feuerwehren und den Einheiten im Katastrophenschutz. Beabsichtigt war vielmehr eine eigenständige Regelung, welche die speziellen Einsatzsituationen und Organisationsbedürfnisse der ehrenamtlichen Kräfte im Rettungsdienst berücksichtigt. Die nunmehr gefundene Lösung sichert die bestehende Leistungsfähigkeit des bayerischen Rettungsdienstes und gewährleistet die unerlässliche Mitwirkung ehrenamtlicher Kräfte auch während ihrer regelmäßigen Arbeitszeit.

Für den Einsatz der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer anlässlich des G7-Gipfels gilt Folgendes: Den Arbeitgebern (ausgenommen Freistaat Bayern) werden die fortgewährten Leistungen (Lohnkosten) in vollem Umfang erstattet. Dies wurde den Kreis- und Stadtbrandräten sowie den Landesverbänden der freiwilligen Hilfsorganisationen durch die Staatsregierung bereits zugesagt (Schreiben von Herrn Staatsminister Herrmann vom 23.11.2014). Der Verdienstausfall beruflich selbstständiger Helferinnen und Helfer wird entsprechend den feuerwehrrechtlichen Vorschriften (§ 10 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes) erstattet.

4. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche gesetzlichen Grundlagen es für staatliche Einrichtungen (z.B. Grundsicherungsträger, Jobcenter) gibt, von ihnen vermittelte oder gestellte Unterkünfte auf Eignung zu überprüfen (z.B. in Hinblick auf angemessene Größe, Stromversorgung, hinreichende hygienische Verhältnisse etc.), inwieweit Stellen, die beispielsweise Erntehelfereinsätze genehmigen, überprüfen können, ob für geeignete Unterkunft gesorgt ist und auf welcher gesetzlichen Grundlage zuständige Behörden eingreifen können, wenn Missstände hinsichtlich der Unterbringung bekannt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS):

Zum ersten Teil der Frage – welche gesetzlichen Grundlagen gibt es für staatliche Einrichtungen (z.B. Grundsicherungsträger, Job Center), von ihnen vermittelte oder gestellte Unterkünfte auf Eignung zu überprüfen (z.B. in Hinblick auf angemessene Größe, Stromversorgung, hinreichende hygienische Verhältnisse, etc.) – teilt das dafür zuständige Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration mit: Es ist nicht Aufgabe der Sozialhilfeträger, z.B. Grundsicherungsempfängern Wohnungen zu vermitteln oder zu stellen. Ebenso wenig ist es ihre Aufgabe, Wohnungen auf ihre Eignung zum menschlichen Wohnen zu überprüfen. Es liegt vielmehr in der Verantwortung des Hilfesuchenden, sich – ggf. mit Unterstützung des Wohnungsamtes – um eine geeignete und sozialhilferechtlich angemessene Wohnung zu bemühen. Er darf einen Mietvertrag allerdings erst abschließen, wenn das Sozialamt ihm die Mietübernahme für die betreffende Wohnung zugesagt hat. Diese Zusage erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Wohnung sozialhilferechtlich angemessen ist, d.h. hinsichtlich der Fläche und des Mietzinses sozialhilferechtlichen Kriterien entspricht (einfacher Lebensstandard). Der Zustand der Wohnung spielt hingegen grundsätzlich keine Rolle. Nur wenn offen ersichtlich ist, dass die Wohnung ungeeignet ist (Kellerraum ohne Fenster), wird der Sozialhilfeträger die Mietzusage verweigern. Er ist jedoch in keiner Weise verpflichtet, insoweit eigene Nachforschungen anzustellen. Für Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches – SGB II – (Grundsicherung für Arbeitsuchende) gilt das Gleiche.

Zum zweiten Teil der Anfrage – inwieweit Stellen, die beispielsweise Erntehelfereinsätze genehmigen, überprüfen können, ob für eine geeignete Unterkunft gesorgt ist – weist das StMAS darauf hin, dass die Frage der Arbeitsgenehmigung von Saisonarbeitern grundsätzlich unabhängig von der Frage der Wohnsituation zu betrachten ist.

Die Frage, auf welcher gesetzlichen Grundlage zuständige Behörden eingreifen können, wenn Missstände hinsichtlich der Unterbringung bekannt werden, wird wie folgt beantwortet: Bereits jetzt stehen ausreichend öffentlich-rechtliche Befugnisse zur Verfügung, um bekannt gewordenen Missständen zu begegnen. Insbesondere können die Gemeinden bzw. Kreisverwaltungsbehörden nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung, dem Landesstraß- und Verordnungsgesetz, dem Seuchen- bzw. Infektionsschutzrecht, mit entsprechender Satzung (so z.B. in der Landeshauptstadt München) auch über das Zweckentfremdungsrecht gegen Wohnungsmissstände vorgehen.

5. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Polizei, wenn sie Flüchtlingen, die zu uns kommen, ihre Handys und Smartphones abnimmt, welche Daten werden ausgelesen und wie wird sichergestellt, dass die Flüchtlinge ihre Handys oder Smartphones schnell wieder zurückbekommen, da diese ja die einzige Verbindungsmöglichkeit zu ihren Angehörigen sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine generelle Sicherstellung von Mobiltelefonen bei illegal einreisenden Personen wird bei der Bayerischen Polizei nicht durchgeführt.

In Schleusungsfällen wird regelmäßig nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft das Mobiltelefon des Schleusers sichergestellt und über die zuständige Kriminalpolizeiinspektion (KPI) ausgewertet.

In seltenen Fällen werden die Mobiltelefone von eingeschleusten Personen sichergestellt und ausgewertet, wenn ansonsten ein Tatzusammenhang mit der Person des Schleusers nicht beweiskräftig erbracht werden kann.

Die Sicherstellung des Mobiltelefons erfolgt nach § 94 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO), da es als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, ist es in Verwahrung zu nehmen.

Wenn die Herausgabe des Mobiltelefons nicht freiwillig geschieht, bedarf es der Beschlagnahme nach § 94 Abs. 2 StPO. Beschlagnahmen dürfen nach § 98 Abs. 1 StPO bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden. Der Eigentümer des Mobiltelefons erhält eine Niederschrift über die Sicherstellung. Darin enthalten sind neben der Beschreibung und Bezeichnung des Mobiltelefons auch der Name des anordnenden Polizeibeamten, dessen Erreichbarkeit und das Aktenzeichen des Vorgangs.

Die Auswertung von Mobiltelefonen erfolgt gewöhnlich lediglich hinsichtlich der Verkehrsdaten (Kontakte, Anrufliste und SMS). Eine Auswertung der Bild-, Video- und Tondateien erfolgt in der Regel nicht.

Da die Sicherstellung von Mobiltelefonen in den oben genannten Fällen aufgrund einer Straftat erfolgt und somit die StPO die rechtliche Grundlage bietet, entscheidet über die Herausgabe der Mobiltelefone an die Betroffenen die zuständige Staatsanwaltschaft. Abhängig vom Einzelfall wird sowohl vonseiten der Polizei, wie auch vonseiten der Staatsanwaltschaft eine zeitnahe Rückgabe an die Geschleusten angestrebt.

6. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele sogenannte Boardinghäuser gibt es in Bayern, und wie viele Erst- und Zweitwohnsitze sind jeweils in diesen Betrieben gemeldet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Ein „Boardinghaus“ stellt eine Übergangsform zwischen einer Wohnnutzung und einem Beherbergungsbetrieb dar, wobei die schwerpunktmäßige Zuordnung von den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls abhängt. Es ist vor allem für solche Personen gedacht, die (meist geschäftlich) über einen längeren Zeitraum am Ort verweilen müssen und denen dabei eine gewisse Eigenständigkeit und Unabhängigkeit von hoteltypischen Serviceleistungen auch aus Kostengründen wichtig ist (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. Juli 2006, Az.: OVG 2 S 2.06), so z.B. Mitarbeiter von Firmen.

Die Zahl der „Boardinghäuser“ kann weder anhand der Tourismusstatistik noch der Bautätigkeitsstatistik ermittelt werden, da „Boardinghäuser“ nicht separat erfasst werden. Ferner existiert noch kein zentrales Gewereregister, das insoweit Auskunft geben könnte.

Melderechtlich wird zwischen der Anmeldung beim Bezug einer „normalen“ Wohnung und beim Bezug eines „Boardinghauses“ nicht unterschieden. Es gilt insoweit die allgemeine Meldepflicht innerhalb einer Woche nach Bezug der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen – MeldeG).

Ausnahmen von der Meldepflicht bestehen nur bei Aufnahme in einem Beherbergungsbetrieb, wenn der Aufenthalt längstens zwei Monate dauert, Art. 23 Abs. 1 MeldeG. Da es sich bei „Boardinghäusern“ in der Regel nicht um Beherbergungsstätten i.S.v. Art. 23 MeldeG, die der Aufnahme von nicht länger als zwei Monaten dienen, handelt, greift insoweit keine Ausnahme von der Meldepflicht.

Spezielle Daten zu „Boardinghäusern“ werden im Melderegister nicht erfasst.

Insofern können mangels statistischer Erfassung weder die Zahl der „Boardinghäuser“ noch die der Anmeldungen nach dem Meldegesetz benannt werden.

7. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, ob die Planungen zur Sanierung der Staatsstraße 2127 zwischen Mauth und Finsterau (Landkreis Freyung-Grafenau) derzeit gestoppt sind, ob dies im Zusammenhang steht mit dem Antrag des Landrats des Landkreises Freyung-Grafenau, Sebastian Gruber, und der beiden Landtagsabgeordneten Alexander Muthmann und Max Gibis, die sogenannte Nationalparkbasisstraße (erstreckt sich zwischen Mauth und Spiegelau und setzt sich aus Teilstücken der FRG 16, 21, 19, 5 und 4 zusammen) von einer Kreisstraße in eine Staatsstraße aufzustufen und falls ja, wie die Staatsregierung dies beurteilt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

In die Sanierung der Staatsstraße 2127 zwischen Mauth und Finsterau wurden seit 2007 rund 1,5 Mio. Euro investiert. Aufgrund des Antrags des Landrats des Landkreises Freyung-Grafenau, Sebastian Gruber, und der Abgeordneten Alexander Muthmann und Max Gibis, die Nationalparkbasisstraße zur Staatsstraße aufzustufen, wurde eine für 2015 vorgesehene Maßnahme in der Ortsdurchfahrt Finsterau zunächst vom Staatlichen Bauamt Passau zurückgestellt. Bei einem zwischenzeitlich an der Regierung von Niederbayern geführten Gespräch wurde vereinbart, dass der Landkreis Freyung-Grafenau den Umstufungsantrag vorerst nicht weiter verfolgen wird. Daher kann mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt Finsterau nun doch im Jahr 2015 begonnen werden.

8. Abgeordneter **Hans-Ulrich Pfaffmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche verfassungsschutzrelevanten Kenntnisse über aktuelle rechtsextremistische Aktivitäten und Strukturen liegen ihr über die Partei „Der dritte Weg“ in Bayern vor, welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Kontakte der Partei „Der dritte Weg“ in Bayern zu rechtsextremistischen Organisationen (NPD und andere rechtsextremistische Parteien und Organisationen), wie bewertet sie die Möglichkeit eines Parteiverbotsverfahrens gegen die Partei „Der dritte Weg“?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Parteistrukturen der Partei „Der Dritte Weg“ (III. Weg) begannen sich bereits vor dem Verbot des Freien Netzes Süd (FNS) zu formieren. Der Sitz der Partei ist in Weidenthal, Rheinland-Pfalz. Dem Parteivorstand gehört derzeit kein bayerischer Aktivist an.

Ideologisch betrachtet sieht sich der III. Weg als Alternative zur NPD, die ihm als zu verweicht gilt. Daher wählte der III. Weg auch den Slogan „national, revolutionär, sozialistisch“ und bekennt sich in seinem Zehn-Punkte-Programm zu einem neonazistischen Rechtsextremismus. Das Programm weist eine ideologische Verwandtschaft mit dem 25-Punkte-Programm der NSDAP auf und verdeutlicht die revisionistische Einstellung des III. Wegs.

In der Satzung des III. Wegs ist eine regionale Gliederung in vier Gebietsverbände vorgesehen – Nord, West, Mitte und Süd. Der Gebietsverband Süd umfasst Baden-Württemberg und Bayern. In Bayern verfügt der III. Weg derzeit über sechs Stützpunkte, die die ehemaligen Aktivitätsschwerpunkte des verbotenen Freien Netzes Süd (FNS) widerspiegeln. Es ist davon auszugehen, dass der Aufbau von Parteistrukturen in Bayern weitgehend abgeschlossen ist. Außerhalb Bayerns bestehen derzeit vier Stützpunkte, von denen der Stützpunkt Rheinhessen erst im Januar 2015 gegründet wurde.

Bei den führenden Personen des III. Wegs handelt es sich hauptsächlich um langjährige rechtsextremistische Aktivisten, die über entsprechende bundesweite Kontakte verfügen. Die ehemaligen Führungsfiguren des FNS, Matthias Fischer und Tony Gentsch verzogen aus Bayern in andere Bundesländer und setzen dort ihre Arbeit für den III. Weg fort.

Der III. Weg verfügt auch über internationale Kontakte, wie die Teilnahme von Aktivisten der Partei an dem alljährlich stattfindenden Imia-Marsch in Griechenland belegt. Der Marsch wird durch die griechische neonazistische Partei Chrysi Avgi organisiert, über die der III. Weg wiederholt auf seiner Homepage berichtete.

Aktivitäten entfaltet die Partei derzeit vorwiegend im Zusammenhang mit dem Themenbereich Asyl. Zu diesem Themenkomplex stellt die Partei auf ihrer Homepage einen Leitfaden mit dem Titel „Kein Asylantenheim in meiner Nachbarschaft! Wie be- bzw. verhindere ich die Errichtung eines Asylantenheimes in meiner Nachbarschaft“ zur Verfügung. Dieser Leitfaden beinhaltet Handlungsempfehlungen für Aktivisten der Partei. Darüber hinaus ist auf der Homepage des III. Wegs auch eine interaktive Deutschlandkarte abgebildet, auf der bestehende und geplante Asylbewerberunterkünfte markiert sind.

Aktuell mobilisiert die Partei für eine Gedenkveranstaltung am 14. Februar 2015 in Wunsiedel unter dem Motto „Ein Licht für Dresden“. Dort soll der Opfer der Bombardierung Dresdens im Zweiten Weltkrieg gedacht werden. Bereits die letzten beiden Jahre veranstalteten bayerische Rechtsextremisten derartige Veranstaltungen, allerdings in Tschechien. Dabei war der III. Weg auf der letztjährigen Veranstaltung in Karlsbad sehr präsent.

Gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) entscheidet allein das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei. Solange dem III. Weg der Parteienstatus nicht abgesprochen werden kann, kommt allein ein Parteiverbotsverfahren durch das BVerfG nach Art. 21 Abs. 2 GG in Betracht. Erst wenn die weitere Entwicklung zeigt, dass die Organisation die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllt, wäre an vereinsgesetzliche Verbotsoptionen zu denken. Verbotsbehörde für Vereinigungen, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) der Bundesminister des Innern.

9. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche verfassungsschutzrelevanten Kenntnisse über aktuelle rechtsextremistische Aktivitäten und Strukturen liegen ihr über die Partei „Die Rechte“ in Bayern vor, welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Kontakte der Partei „Die Rechte“ in Bayern zur NPD oder anderen rechtsextremistischen Parteien und Organisationen, wie bewertet sie die Möglichkeit eines Parteiverbotsverfahrens gegen die Partei „Die Rechte“?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bei der Partei „Die Rechte“ handelt es sich um eine rechtsextremistische Partei, die sich als Alternative zur NPD versteht. Gegründet wurde sie durch den Hamburger Rechtsextremisten und Neonazi Christian Worch. Christian Worch ist bekannt als langjähriger Aktivist der neonazistischen Szene, Veranstalter, Anmelder und Redner auf zahlreichen Demonstrationen und rechtsextremer Theoretiker, der früher vor allem das Prinzip der „freien Kräfte“ vertrat.

Nach dem Verbot mehrerer lokaler neonazistischer Gruppierungen in Nordrhein-Westfalen (NRW) traten deren ehemalige Mitglieder in die Partei ein und gründeten den Landesverband NRW der Partei. Das Zentrum der Aktivitäten der Partei ist bis heute NRW und dort die Stadt Dortmund. In dieser verfügt die Partei auch über einen Sitz im Stadtrat, der anfangs durch den langjährigen rechtsextremistischen Aktivisten Siegfried Borchardt besetzt wurde.

In Bayern ist die Partei „Die Rechte“ derzeit mit zwei Kreisverbänden in München und Nürnberg vertreten. Als maßgeblicher Aktivist und Kreisvorsitzender in München fungiert der Neonazi Philipp Hasselbach.

Philipp Hasselbach ist dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz als langjähriger Szeneaktivist bekannt und verfügt über dementsprechende Kontakte. Vor seiner Inhaftierung war er auch für die Bürgerinitiative Ausländerstopp München (BIA München) aktiv. Allerdings ist er als Person innerhalb der lokalen rechtsextremistischen Szene umstritten. Daher ist die Partei, zumindest in München, in der rechtsextremistischen Szene relativ isoliert. Kontakte bestehen zwar zur BIA München, eine weiterführende Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des rechtsextremistischen Spektrums in Bayern ist aber derzeit nicht erkennbar.

Nach einer längeren Phase der Stagnation und Inaktivität tritt die Partei in der letzten Zeit in München verstärkt an die Öffentlichkeit. Dazu nutzt sie neben ihrer neuen Homepage vor allem die BAGIDA-Demonstrationen als Aufhänger, ohne jedoch bei den Demonstrationen als Partei in Erscheinung zu treten. Durch die Teilnahme und Kommentierung der Demonstrationen im Internet versucht die Partei an ein vermeintliches Protestpotential anzuknüpfen. Darüber hinaus führte die Partei am 7. Februar 2015 eine eigene Veranstaltung zum Themenkomplex „Islamisierung“ durch.

Am 25. Januar 2015 gründete die Partei „Die Rechte“ einen neuen Kreisverband in Nürnberg. Über die Gründung berichtete die Partei auf der Homepage des Kreisverbandes München. An der Gründungsveranstaltung nahmen ca. 20 Aktivisten teil, darunter auch der Vorsitzende des Münchner Kreisverbandes Philipp Hasselbach.

Der Nürnberger Kreisverband hat über Facebook zu anderen Kreisverbänden der Partei „Die Rechte“ Kontakt. Außerdem bestehen Facebook-Kontakte zum Netzwerk „Hooligans gegen Salafisten“ (HoGeSa) und zur neonazistischen Gruppierung „Freies Netz Hessen“ (FNH) sowie zur PEGIDA-

Gruppierung. Im Facebook Profil des Kreisverbandes Nürnberg der Partei „Die Rechte“ konnte zudem ein Aufruf zur Teilnahme an der NÜGIDA-Demonstration am 16. Februar 2015 festgestellt werden.

Gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) entscheidet allein das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei. Der Parteienstatus hängt dabei vom Vorliegen objektiver Voraussetzungen ab, die im Hinblick auf die Freiheit der Parteigründung und den Grundsatz der Chancengleichheit in der Gründungs- und Aufbauphase noch nicht vollends erfüllt sein müssen („Gründungsbonus“). Solange der Partei „Die Rechte“ der Parteienstatus nicht abgesprochen werden kann, kommt allein ein Parteiverbotsverfahren durch das BVerfG nach Art. 21 Abs. 2 GG in Betracht. Erst wenn die weitere Entwicklung zeigt, dass die Organisation die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllt, wäre an vereinsgesetzliche Verbotsoptionen zu denken. Verbotsbehörde für Vereinigungen, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) der Bundesminister des Innern.

10. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Bezugnehmend auf Medienberichte über ein am Tatort des Oktoberfestattentats gefundenes Handfragment, das weder dem mutmaßlichen Attentäter noch einem Opfer des Anschlags eindeutig zuzuordnen war und nicht mit den übrigen Asservaten der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe übermittelt und damit auch nicht mit den dort verbliebenen Asservaten vernichtet, sondern zu einer serologischen Untersuchung an das Institut für Gerichtsmedizin in München weitergegeben wurde, frage ich die Staatsregierung, an welche Stelle wurde das Handfragment nach erfolgter Untersuchung vom Institut für Gerichtsmedizin zurückgegeben, welche weiteren kriminologischen Untersuchungen wurden daran vorgenommen und wo befinden sich die Überreste heute?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Am 5. Dezember 2014 verfügte der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) die Wiederaufnahme der Ermittlungen zum Oktoberfestattentat im Jahr 1980 und beauftragte das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) mit den notwendigen Ermittlungen. Herr des Ermittlungsverfahrens ist somit der GBA.

Nach Auskunft des BLKA wurde auf Rückfrage von dort mitgeteilt, dass alle Anfragen, die dieses Verfahren betreffen, ausschließlich von Seite des GBA beantwortet werden.

11. Abgeordnete
Helga Schmitt-Bussinger
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Mittel, die der Freistaat Bayern anteilig aus dem Sonderprogramm Brückensanierung des Bundes erhält und welche bayerischen Brücken sollen in welcher Reihenfolge mit den Mitteln saniert werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Um die hohe Priorität der Brückenertüchtigung zu dokumentieren, werden ab 2015 Brückenertüchtigungsmaßnahmen im Bundesfernstraßenbereich mit Gesamtkosten über 5 Mio. Euro innerhalb des Straßenbauplans gesondert aufgeführt. Die dazu erforderlichen Finanzmittel werden aus den für die laufende Legislaturperiode zusätzlich vorgesehenen 5 Mrd. Euro für die Verkehrsinfrastruktur bereitgestellt. Die Umsetzung des Brückenertüchtigungsprogramms des Bundes hat entsprechend des bayerischen Umsetzungskonzeptes mit netzbezogener Priorisierung höchste Dringlichkeit innerhalb der Bestandserhaltung.

Der Freistaat Bayern erhielt entsprechend seiner Anmeldung aus der Bestandshaltung Mittel für das Brückenertüchtigungsprogramm in Höhe von 49,01 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2015. In den kommenden Jahren ist angestrebt, diesen Betrag deutlich zu steigern. Für das Jahr 2016 zeichnet sich aufgrund der erbrachten Vorleistungen ab, dass dieses Ziel erreicht wird.

Die Einzelmaßnahmen aus dem Programm Brückenertüchtigung sind im Straßenbauplan einzeln in den Tabellen 8 und 9 (getrennt nach Bundesautobahnen und Bundesstraßen) aufgelistet. Der Straßenbauplan ist eine Anlage des Bundeshaushaltes und somit öffentlich zugänglich. Nachfolgend sind diese Einzelmaßnahmen mit Nennung der Straße und Bezeichnung der Maßnahme aufgelistet:

Bauwerksliste Sonderprogramm Brückenertüchtigung 2015	
A 3	Talbrücke Schallermühle
A 3	Sinntalbrücke
A 3	Talbrücke Heidingsfeld
A 3	Erneuerung Überführung B 19
A 3	Main-Donau-Kanal-Brücke
A 3	Bauwerke 402e am Autobahnkreuz Nürnberg
A 7	Talbrücke Klöffelsberg
A 7	Talbrücke Schraudenbach
A 7	Braubachtalbrücke
A 8	Talbrücke Bergen
A 73	Trubbachbrücke
A 95	Mühlbachbrücke Schwaiganger
B 12	Innbrücke Markt
B 13	Brücke B 13 über den Main in Ochsenfurt
B 27	Brücke B 27 über Fränkische Saale in Hammelburg
B 309	Wertachtalübergang bei Nesselwang

Eine Reihenfolge existiert nicht. Die 2015 zur Verfügung gestellten Mittel werden für alle o.g. Maßnahmen im Programm Brückenertüchtigung umgesetzt.

12. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem es um den G7-Gipfel in der Bevölkerung große Verunsicherung gibt, frage ich die Staatsregierung, trifft es zu, dass es ein Bauverbot bis nach dem Gipfel gibt und Bauern im Kontext des G7-Gipfels ihr Vieh nicht austreiben dürfen (und damit Futter zukaufen müssen) und wer (einschließlich der Nennung der Antragsstelle für Betroffene und Antragsmodus) wird in welcher Form und Höhe ggf. für notwendige Entschädigungen aufkommen (z.B. Futter, Zerstörung von Wiese und Feld, Kostensteigerungen etc.)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Ein „Bauverbot“ auf bauordnungs- oder bauplanungsrechtlicher Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel 2015 besteht nicht. Auch auf Nachfrage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (der Markt Garmisch-Partenkirchen, welcher für seinen Ortsbereich ebenfalls untere Bauaufsichtsbehörde ist, konnte aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage leider nicht mehr erreicht werden) konnten keine abweichenden Erkenntnisse gewonnen werden. Alle Anträge zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen werden wie gewohnt bearbeitet und verbeschieden. Lediglich für Baumaßnahmen im Straßenraum wurden spezielle Zonen definiert, in welchen bis zum Tag der Abreise der Gipfelteilnehmer Baumaßnahmen zurückgestellt bzw. zeitlich ausgesetzt werden, damit die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Gipfelzeitraum gewährleistet bleibt.

Auch ein „Viehaustreibeverbot“ wurde im Kontext des G7-Gipfels 2015 nicht ausgesprochen. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Austrieb von Weidetieren auf die jeweiligen Freiflächen. Dies wurde auch den Landwirten und dem Bauernverband bereits im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung entsprechend kommuniziert.

Ausgenommen hiervon sind im Einzelfall lediglich Bereiche, wie z.B. im unmittelbaren Umfeld des Schlosses Elmau, in denen aufgrund der gipfelbezogenen Auswirkungen, wie z.B. anfliegende Hubschrauber, Einsatz von Diensthunden etc., ein Freihalten von Weideflächen, insbesondere auch vor dem Hintergrund des Schutzes der Tiere, angezeigt ist. Auch dies dürfte sich aber im Wesentlichen auf die beiden Gipfeltage beschränken.

Damit einhergehende negative finanzielle Auswirkungen für die betroffenen Tierzüchter sollen ausgeglichen werden. Die in der Land- und Forstwirtschaft möglichen Schäden durch den G7-Gipfel 2015 können grob wie folgt eingeteilt werden: Schäden durch die Inanspruchnahme von Flächen (z. B. für eine Sanitätsstation) werden auf Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages mit dem Grundeigentümer ausgeglichen. Für Schäden, die durch staatliche Einsatzkräfte verursacht werden (z.B. Tritt- und Fahrspuren durch Einsatzkräfte), leistet der Freistaat Bayern auf gesetzlicher Grundlage Schadenersatz. Etwaige Schäden durch Demonstranten (z.B. von Demonstranten niedergetretener Aufwuchs) werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip reguliert, d.h. für Schäden, die Demonstranten verursachen, müssen diese auch selbst aufkommen.

Für Schadensfälle, in denen kein vertraglicher oder gesetzlicher Ausgleich möglich ist oder ein Schadensersatz durch den Verursacher nicht erfolgt (z.B. weil dieser nicht ermittelbar ist), prüft die Bundesregierung als Veranstalter des Gipfeltreffens derzeit Möglichkeiten einer zusätzlichen Entschädigungsvorsorge. Sollten darüber hinaus wider Erwarten Schäden im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel 2015 nicht abgedeckt sein, wird die Staatsregierung einen zusätzlichen freiwilligen Schadensausgleich anbieten. Dies wird insbesondere für Flur- und Aufwuchsschäden gelten, die, so das

Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, aller Voraussicht nach von der möglichen Entschädigungslösung des Bundes nicht abgedeckt sein werden. Genaue Antrags- und Abwicklungsmodalitäten stehen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht fest.

13. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Ortsumfahrungen im Zuge der B 15 zwischen Essenbach und Rosenheim mit wie vielen Spuren und welche 2+1-Abschnitte der B 15alt werden vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans angemeldet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Anmeldungen Ortsumfahrungen:

Südlich der A 92 ist entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 3. Februar 2015 als Fortführung der B 15neu eine Ost-Südümgehung von Landshut unter Anbindung der Umgehung an die B 299 und die B 15alt geplant.

Südlich davon sollen entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 3. Februar 2015 Ortsumfahrungen im Zuge der Bestandsstraße B 15alt angemeldet werden. Für die laufende Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans 2015 sind dies nach aktuellem Stand jedenfalls die Umfahrungen der größeren Orte:

- Taufkirchen,
- Dorfen,
- St. Wolfgang.

Südlich der B 12 bei Haag ist in der vom Ministerrat im März 2013 beschlossenen „Anmeldeliste Straße“ für die laufende Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) die Ortsumfahrung von Lengdorf im Zuge der bestehenden B 15 enthalten.

Querschnitte Ortsumfahrungen:

Für den Streckenabschnitt der Ost-Südümgehung von Landshut wird von der A 92 bis zur B 299 ein 2-bahniger Ausbau überprüft.

Die darüber hinaus genannten Ortsumfahrungen werden mit einem einbahnigen Bundesstraßenquerschnitt angemeldet.

2+1-Abschnitte:

Es werden keine 2+1-Abschnitte im Zuge der bestehenden B 15 für den BVWP angemeldet.

Bei der alternativ anzumeldenden ursprünglich raumgeordneten Trasse (Korridoranmeldung) werden sämtliche Ortsdurchfahrten an der B 15 vom großräumigen Durchgangsverkehr entlastet. Darüber hinaus bringt die ursprünglich raumgeordnete Trasse in Einzelfällen auch die Entlastung von Orten, die nicht unmittelbar an der bestehenden B 15 liegen, von denen aber durch die neue B 15 Verkehr abgezogen wird (z. B. Stadt Vilsbiburg).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

14. Abgeordnete **Eva Gottstein** (FREIE WÄHLER) Nachdem nach einer Einsatzfahrt ein bayerischer Notarzt angezeigt wurde, wegen Verkehrsgefährdung einen Strafbefehl über 4500 Euro erhielt und ihm ein Führerscheinentzug droht, frage ich die Staatsregierung, wie viele Fälle dieser Art es in Bayern bereits gegeben hat?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Im konkreten Fall wurde der Strafbefehlsantrag wegen Straßenverkehrsgefährdung am 9. Februar 2015 zurückgenommen.

Allgemein ist zu sagen:

Statistische Aufzeichnungen über strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Fahrten durch Notärzte, Rettungswagen, Polizei und Feuerwehr unter Ausübung von Sonderrechten und des Wegerechts gemäß §§ 35, 38 der Straßenverkehrsordnung werden nicht geführt.

Eine Umfrage bei den bayerischen Staatsanwaltschaften, bezogen auf Fälle möglicher Gefährdungen, Verletzungen und Tötungen im Rahmen derartiger Fälle hat folgendes Ergebnis gebracht:

Im Bezirk der Staatsanwaltschaft München I gab es einige Verfahren der bezeichneten Art. Einzelheiten sind in der Kürze der Zeit nicht feststellbar.

Im Übrigen wird konkret über zwölf Ermittlungs- bzw. Strafverfahren berichtet, von denen fünf Fahrer von Rettungs- oder Krankenwagen (darunter zwei Notärzte), ebenfalls fünf Fahrer polizeilicher Einsatzfahrzeuge und zwei Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen betreffen. Vier dieser Verfahren haben im Wesentlichen den Vorwurf der fahrlässigen Tötung zum Gegenstand, zumindest sechs der Verfahren beziehen sich jedenfalls auch auf den Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung und bei drei Verfahren ist der Tatvorwurf nicht erinnerlich. Zwei der Verfahren sind noch anhängig, in drei Verfahren erfolgte eine staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Einstellung nach § 153 Abs. 1, § 153 a Abs. 1 oder Abs. 2 der Strafprozessordnung. Vier Verfahren wurden von der Staatsanwaltschaft mangels (besonderen) öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung eingestellt. In einem Verfahren wegen fahrlässiger Tötung erfolgte eine gerichtliche Verurteilung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen und die Verhängung eines dreimonatigen Fahrverbots nach § 44 des Strafgesetzbuches. Im Übrigen ist der Ausgang nicht erinnerlich.

Die von den Staatsanwaltschaften mitgeteilten Verfahren sind nur aus der Erinnerung der mit betreffenden Verfahren befassten Referentinnen und Referenten sowie Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern ermittelbar, wobei der starke Personalwechsel zu berücksichtigen ist. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann daher nicht erhoben werden. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Anfrage auf Verkehrsstraftaten bezogen wird und daher Fälle nicht umfasst, die lediglich Ordnungswidrigkeiten zum Gegenstand haben.

15. Abgeordneter
**Harald
Güller**
(SPD)
- Nachdem die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister beschlossen hat, das Personalbedarfsberechnungssystem „PEBB§Y“ fortzuschreiben und zu evaluieren und die Fortschreibung für den Bereich der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften durch eine bundesweite Erhebung der Arbeitszeiten im Jahr 2014 erfolgen sollte, frage ich die Staatsregierung, wie die konkreten Zahlen und Ergebnisse für Bayern aussehen bzw. falls die Zahlen noch nicht vorliegen, wann genau damit gerechnet werden kann?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat im Jahr 2010 beschlossen, das Personalbedarfsberechnungssystem „PEBB§Y“ mittels einer Erhebung bei den ordentlichen Gerichten und den Staatsanwaltschaften im Jahr 2014 auf eine aktuelle Grundlage zu stellen. Die Erhebung wurde in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen PricewaterhouseCoopers (PwC) im ersten Halbjahr 2014 durchgeführt. Im Anschluss an die Erhebung erfolgte die Auswertung durch PwC. Das abschließende Ergebnis der Auswertung liegt bislang nicht vor. Nach dem derzeitigen Stand der Planungen soll das von PwC zur „PEBB§Y-Fortschreibung 2014“ zu erstellende Gutachten am 18. März 2015 von Vertretern der Landesjustizverwaltungen sowie Vertretern der Berufsverbände (Deutscher Richterbund, Neue Richtervereinigung, Deutscher Anwaltsverein e.V., Bund Deutscher Rechtspfleger e.V., Deutsche Rechtspflegervereinigung e.V., Gewerkschaft ver.di und Deutsche Justizgewerkschaft) abgenommen werden.

Das Gutachten zur „PEBB§Y-Fortschreibung 2014“ wird keine „konkreten Ergebnisse und Zahlen für Bayern“ enthalten, vielmehr wird das Gutachten die bundesweiten sog. Basiszahlen (durchschnittlichen Bearbeitungszeiten) zur Personalbedarfsberechnung fortschreiben. Im Rahmen der Auswertung des Gutachtens wird zu prüfen sein, inwieweit die bundesweiten Basiszahlen zur Personalbedarfsberechnung für die bayerische Justiz herangezogen werden können bzw. inwieweit es landesspezifischer Anpassungen bedarf. Diese Prüfung und die ggf. erforderlichen landesspezifischen Anpassungen der Basiszahlen werden von einer Arbeitsgruppe, an der maßgeblich Praktiker beteiligt sein werden, im Laufe des Jahres 2015 vorgenommen werden. Eine vollständige Umsetzung der neuen Basiszahlen in den bayerischen Personalbedarfsberechnungssystemen soll bis zum ersten Quartal 2016 erfolgt sein.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

16. Abgeordneter
Dr. Sepp Dürr
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem Ende des Jahres 2015 der Urheberrechtsschutz auch an bisher noch geschützten NS-Schriften endgültig ausläuft und deshalb Klarheit über den Umgang mit Nachdrucken drängender denn je ist, frage ich die Staatsregierung, was die vom Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, im Brief an die Abgeordneten Dr. Sepp Dürr, Isabell Zacharias und Prof. Dr. Michael Piazzolo vom 8. Juli 2014 zum „weiteren Vorgehen in Sachen 'Mein Kampf'“ angekündigte „umfassende Stellungnahme“ des Staatsministeriums der Justiz zur „unklar gebliebenen“ Rechtslage ergeben hat, welches Konzept die Staatsregierung zum Umgang mit Nachdrucken von NS-Schriften ab 2016 verfolgen wird und ob es die Zustimmung der Bundesregierung und der Bundesländer gefunden hat?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Frage, was nach Ablauf des vom Freistaat Bayern gehaltenen Urheberrechts an Adolf Hitlers „Mein Kampf“ unternommen werden soll, hat die Staatsregierung wiederholt und intensiv beschäftigt, auch im Hinblick auf den Beschluss des Landtags vom 21. Februar 2013 (Drs. 16/15763). Im Dezember 2013 hat sich dann die Staatsregierung auf die Haltung verständigt, gegen jede Form von Nachdruck von „Mein Kampf“ mit allen gebotenen Mitteln des Strafrechts vorzugehen. Daneben hat die Staatsregierung beschlossen, die vom Institut für Zeitgeschichte beabsichtigte historisch-kritische Edition von „Mein Kampf“ nicht mehr finanziell zu unterstützen. Diese Meinungsbildung wurde in den Medien bekannt und diskutiert. In der Sitzung des Hochschulausschusses des Landtags am 22. Januar 2014 wurde ausführlich über die Beweggründe der Staatsregierung informiert.

Die Thematik war im Übrigen auch Gegenstand der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014. Maßgeblich auf Betreiben des Staatsministeriums der Justiz hat die Justizministerkonferenz einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Hitlers „Mein Kampf“ ist ein furchtbares Beispiel einer menschenverachtenden Schrift.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass eine unkommentierte Verbreitung von Hitlers „Mein Kampf“ auch nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist zum 31. Dezember 2015 verhindert werden soll.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte, sich auf ihrer Arbeitstagung mit dem Generalbundesanwalt am 20. und 21. November 2014 in Karlsruhe mit den strafrechtlichen Fragen der Thematik zu befassen und die Justizministerkonferenz über das Ergebnis zu unterrichten.

17. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrerstellen müssen bayernweit zum Schuljahreshalbjahr (aufgeführt nach Bezirken) aufgrund beispielsweise von Pensionierungen ersetzt werden, ist hierfür in allen Bezirken schon entsprechender Ersatz (bis heute) gefunden und welche Ausbildung haben die Ausbilderkräfte (aufgeschlüsselt nach Bezirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Einstellungen von Lehrkräften erfolgen nur im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen bezirksweise; daher werden nur zu diesen Schularten bezirksspezifische Aussagen getroffen.

Grund- und Mittelschulen:

Im Bereich der Grund- und Mittelschulen scheidet 78 Lehrkräfte aufgrund gesetzlichen Ruhestandes, 103 wegen Antragsruhestandes und 36 wegen des Eintritts in die Altersteilzeit-Freistellungsphase aus (Angabe jeweils in Stellenäquivalenten).

Während des Schuljahres 2014/2015 wurden insgesamt als Ersatz für Lehrkräfte, die aus dem Dienst ausscheiden, Stellenäquivalente in folgender Höhe ausgegeben:

- November 2014: 150,
- Januar 2015: 80,
- Februar 2015: 296.

Es handelt sich jeweils um befristete Verträge.

Die Bezirksregierungen sind derzeit dabei, die Stellen für Februar 2015 entsprechend zu besetzen. Stichtag des Ausscheidens ist das Schulhalbjahr, das heißt, es können sich auch jetzt noch Verschiebungen ergeben. Eine entsprechende Erhebung der Gesamtsituation wäre daher momentan verfrüht – und in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum nach der Landtagsgeschäftsordnung gesetzten Frist auch nicht möglich. Da auch die Verträge noch nicht abschließend vergeben sind, kann auch eine Auflistung der jeweiligen Qualifikationen der Bewerber noch nicht dargestellt werden.

Förderschulen:

Im Bereich der Förderschulen können die Stellen für Lehrkräfte, die während der Laufzeit des ersten Schulhalbjahres frei werden, sowie Stellen von Lehrkräften, die zum Schulhalbjahr in den Ruhestand eintreten, jeweils zum Schulhalbjahr nachbesetzt werden. Hierzu werden überwiegend Aushilfsverträge geschlossen, die bis zum Ende des Schuljahres befristet sind; möglich ist aber auch eine Aufstockung von Teilzeitbeschäftigungen, eine frühere Rückkehr aus einer Beurlaubung und ggf. auch Mehrarbeit.

Im Schuljahr 2014/2015 können zum Schulhalbjahr Nachbesetzungen im Umfang von rund 40 Vollzeitkapazitäten vorgenommen werden.

Realschulen:

Während des laufenden Schuljahres 2014/2015 werden in den staatlichen Realschuldienst keine Lehrkräfte eingestellt.

Ergänzend hierzu wird darauf verwiesen, dass im Realschulbereich in Folge der Struktur des Vorbereitungsdienstes lediglich ein Einstellungstermin im Jahr (jeweils im September) besteht, so dass während des Schuljahres keine dauerhaften Einstellungen vorgenommen werden.

Die Fluktuation zum Schulhalbjahr (Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell, Ruhestand) wurde – wie auch in den Vorjahren – bereits im Rahmen der Unterrichtsplanung zu Beginn des Schuljahres mit den Schulleitungen besprochen und gelöst (z.B. durch Zuweisung eines zusätzlichen Studienreferendars; Einplanung von bereits bekannten Rückkehrern aus einer Elternzeit bzw. Beurlaubung, die zum Februar ihren Dienst wieder aufnehmen wollen; Teilzeit-Erhöhungen).

Gymnasien:

An staatlichen Gymnasien wurden zum Schulhalbjahreswechsel zur Kompensation der regulären Fluktuation (Ruhestand, Freistellungsphase der Altersteilzeit, Beurlaubung etc.) 232 Lehrkräfte ein-

gestellt. Die Einstellungen erfolgten grundsätzlich in Vollzeit und auf Planstelle (Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe); es handelt sich ausschließlich um Lehrkräfte mit voller gymnasialer Lehramtsbefähigung.

Berufliche Schulen:

An staatlichen Berufsschulen und staatlichen Wirtschaftsschulen wurden zum Schulhalbjahreswechsel 29 Einstellungen, an Beruflichen Oberschulen (FOS/BOS) 15 Einstellungen in Vollzeit auf Planstelle als Ersatzbedarf für Ruhestandsversetzungen vorgenommen. Es handelt sich hierbei um Lehrkräfte mit voller Lehramtsbefähigung für das Gymnasium oder für berufliche Schulen.

An Berufsschulen wurden zum Schulhalbjahr zusätzlich ca. vier Planstellen für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik vorrangig für die Asylbewerber- und Flüchtlingsbeschulung verwendet. Zeitverträge und Stundenumfang hierfür werden bei den Berufsschulen von den zuständigen Regierungen vergeben, sodass eine Aufstellung in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht möglich ist.

18. Abgeordneter **Karl Freller** (CSU) Ich frage die Staatsregierung, wie ist ihre Haltung zu den vor allem von Minderjährigen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, genutzten nikotinfreien Einweg-E-Zigaretten, und ist ein striktes Verbot dieser Einweg-E-Zigaretten auf bayerischen Schulhöfen angedacht bzw. in der Umsetzung?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung hält ein Verbot der neuen, wie eine Zigarette handhabbaren E-Produkte für Kinder und Jugendliche für notwendig.

Daher erhielten die Schulen bereits am 30. Mai 2014 ein Schreiben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, das zum einen über die Gefahren durch E-Shishas und E-Zigaretten informiert und zum anderen aufzeigt, wie an der Schule der Konsum und das Mitbringen dieser E-Produkte unmittelbar unterbunden werden kann. Dabei wurde auch der klare Hinweis gegeben, dass ein Verbot dieser Produkte an Schulen zwingend erforderlich ist.

Auf diese Weise ist gewährleistet, dass der vorbeugende Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf den Konsum dieser E-Produkte an den Schulen unmittelbar und wirksam umgesetzt werden kann.

Diese in Bayern praktizierte Zwischenlösung über die Nutzung des Hausrechts wurde mittlerweile auch von Seiten der Bundesregierung empfohlen. Die Bundesregierung überprüft derzeit – nicht zuletzt veranlasst durch entsprechende Initiativen der Bayerischen Staatsregierung und des Bundesrates – die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und hier insbesondere die Regelung des § 10 auf ihren Novellierungsbedarf. Die Zeichen stehen gut, dass das Verbot von E-Zigaretten und E-Shishas in das Jugendschutzgesetz aufgenommen wird.

19. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund eines im Sommer 2014 neu eingerichteten Asylbewerberwohnheims in Pappenheim und der damit verbundenen Beschulung von Flüchtlingskindern ohne Deutschkenntnisse sowie der Umsetzung der Inklusion an der Grundschule Pappenheim-Solnhofen frage ich die Staatsregierung, wie viele Kinder werden an der Grundschule Pappenheim-Solnhofen derzeit unterrichtet (bitte aufgeschlüsselt nach Flüchtlingskindern, Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und sonstige), wie viele Förderstunden sind der Grundschule Pappenheim-Solnhofen zugewiesen und wie viele Förderstunden davon sind für Flüchtlingskinder bzw. für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

An der Grundschule Pappenheim werden 188 Schüler in neun Klassen mit folgender Schülerzahl unterrichtet:

Klasse	Schülerinnen und Schüler
1 a	22
1 b	18
2 a	22
2 b	24
3 a	21
3 b	18
3 c	23
4 a	18
4 b	22

Zum Stand 12. Januar 2015 wurden dort fünf Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund (ein Flüchtlingsstatus wird in der amtlichen Statistik nicht erfasst) sechs Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf und drei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet.

Zur Sprachförderung wurden zu Schuljahresbeginn zwei Vorkurse mit je drei Stunden eingerichtet (einer an der Grundschule, einer im Kindergarten Solnhofen).

Darüber hinaus wurden der Schule 258 Lehrerstunden zugewiesen und damit elf mehr, als zur Abdeckung der Stundentafel rechnerisch notwendig wären. In den Klassen mit 18 bis höchstens

24 Schülerinnen und Schülern ist eine individuelle Förderung und ein lernstandsbezogenes, differenzierendes Unterrichten von den Lehrkräften gut umsetzbar.

Um weitere Bedarfe während des Schuljahres zu decken, wurde zum 9. Februar 2015 eine Lehrkraft im Rahmen einer Wiedereingliederungsmaßnahme für eine ausscheidende unterhältige Lehrkraft (acht Stunden) der Schule zugewiesen.

Diese Lehrkraft wird zunächst vom 23. Februar bis 22. März 2015 die fehlenden acht Stunden ersetzen, ab 23. März 2015 dann darüber hinaus vier Stunden für zusätzliche Förderstunden zur Verfügung stehen und ab 25. April 2015 für insgesamt acht zusätzliche Förderstunden an der Schule eingesetzt werden können.

Für die drei o.g. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen ein Schulbegleiter und der Mobile Sonderpädagogische Dienst (MSD) zur Verfügung.

20. Abgeordneter
Jürgen Mistol
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, korrespondieren die prognostizierten Studierendenzahlen und das Raumprogramm für den noch zu errichtenden Bau für die Fakultäten Architektur und Bauingenieurwesen am Campus Seybothstraße, so dass tatsächlich davon ausgegangen werden kann, dass die Gebäude der Ostbayerischen Technischen Hochschule (OTH) Regensburg an der Prüfeninger Straße wie geplant 2019 nicht mehr benötigt werden und wie gedenkt die Staatsregierung mit dem dann möglicherweise freiwerdenden Gelände zu verfahren?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Flächenbedarfe für die Fakultäten Architektur und Bauingenieurwesen wurden ermittelt aus der zu erwarteten Entwicklung der Studierendenzahlen an der jeweiligen Fakultät sowie den Anforderungen, die eine qualitativ anspruchsvolle Lehre und die Forschungstätigkeit der Professorinnen und Professoren an die Ausstattung mit geeigneten Räumlichkeiten stellen. Derzeit werden an der Fakultät Architektur drei Bachelor- und zwei Masterstudiengänge angeboten, in die im Wintersemester 2013/2014 insgesamt 529 Studierende immatrikuliert waren; im Wintersemester 2014/2015 sind nach Mitteilung der Hochschule 724 Studierende in der Fakultät Architektur immatrikuliert.

In der Fakultät Bauingenieurwesen mit einem Bachelor- und einem Masterstudiengang waren im Wintersemester 2013/2014 837 Studierende immatrikuliert. Im Wintersemester 2014/2015 sind es nach Angaben der Hochschule 884.

Bereits im Bauantrag wurde ein weiteres Anwachsen der Studierendenzahlen in den Fakultäten mitgedacht. Der erhöhte Raumbedarf ist daher in die Flächenplanung eingeflossen. Auch werden sich die Studierendenzahlen insgesamt nach Wegfall der Einmaleffekte doppelter Abiturjahrgang und Aussetzen der Wehrpflicht langfristig voraussichtlich auf dem jetzt erreichten Niveau einpendeln.

Das überproportionale Ansteigen der Studierendenzahlen in der Fakultät Architektur der Ostbayerischen Technischen Hochschule (OTH) Regensburg in den Jahren ab 2009 war auf die Einmaleffekte der Einführung neuer Studiengänge zurückzuführen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die geplanten Flächen für die Fakultäten Architektur und Bauingenieurwesen auch langfristig für die Aufnahme der immatrikulierten Studierenden ausreichen.

Nach bisheriger Planung soll das Grundstück am Standort Prüfeninger Straße nach Fertigstellung der Neubauten und dem Freiwerden der Gebäude veräußert werden. Sollte sich jedoch in den nächsten Jahren ein wider Erwarten starkes Ansteigen der Studierendenzahlen in den Fakultäten Architektur und Bauingenieurwesen ergeben, wären diese Planung zu überdenken und Alternativen zu prüfen.

21. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Stellen innerhalb der einzelnen Staatsministerien mit der Frage zur Zukunft der Zeppelintribüne auf dem Nürnberger Reichsparteitagsgelände beschäftigt sind, welcher Art diese Beschäftigungen sind und welche Ergebnisse bislang aus diesen Beschäftigungen entstanden sind?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das ehemalige Reichsparteitagsgelände ist als Baudenkmal nach Art. 1 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) in der Bayerischen Denkmalliste verzeichnet, das Gelände ist derzeit in schlechtem baulichem Zustand, Teile der Anlage sind gesperrt. Eigentümerin des Denkmals ist die Stadt Nürnberg. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) ist mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in Bezug auf Denkmalschutz und Denkmalpflege mit betroffen. Derzeit laufen Voruntersuchungen der Stadt Nürnberg für Maßnahmen zur Bestandssicherung, in die das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege begleitend eingebunden ist. Der Abschluss der Voruntersuchungen mit Maßnahmenkonzept und Kostenunterlage wird für 2016 erwartet.

Das StMBW ist weiter mit der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit bezogen auf das historische Areal des ehemaligen Reichsparteitagsgeländes in die Konzeption der pädagogischen Programme eingebunden, die vom „Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände“ und – daran angeschlossen – vom „Memorium Nürnberger Prozesse“ angeboten werden. Die Zeppelintribüne spielt in diesem Zusammenhang nur insofern eine Rolle, als sie bei Rundgängen im Außengelände, die das „Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände“ durchführt, erklärend berücksichtigt und in die zeithistorische Vermittlung einbezogen wird.

22. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Bezugnehmend auf meine Anfrage zum Plenum vom 5. Februar 2014 (Drs. 17/622) und die damalige Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und das mittlerweile im Entwurf vorliegende Gutachten der Hildesheimer Planungsgruppe zur Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen von Realschulen und Gymnasien im Raum Regensburg vom 23. September 2014, wonach die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an Gymnasien im Gebiet des Landkreises Regensburg bis zum Ende des Planungszeitraums um etwa 1000 zurückgehen wird, frage ich die Staatsregierung, ob sie die Einschätzung teilt, dass ein weiterer Ausbau des Gymnasiums Lappersdorf verzichtbar ist und eine ernsthafte Bedrohung der Gymnasien Nittenau und Burglengfeld darstellen würde und falls ja, ob dennoch mit der schulaufsichtlichen Genehmigung des Raumprogramms für eine Erweiterung des Gymnasiums Lappersdorf gerechnet werden müsste, wenn der Landkreis Regensburg einen entsprechenden Beschluss fassen sollte ?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Entscheidung über den Ausbau des Gymnasiums Lappersdorf und damit die künftige Anzahl der Züge je Jahrgangsstufe trifft der Landkreis Regensburg als Sachaufwandsträger. Um eine möglichst zuverlässige Grundlage für diese Entscheidung bereitzustellen, hat das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst alle Beteiligten, insbesondere auch Vertreter des Landkreises Schwandorf, schon im Oktober 2013 zu einer gemeinsamen Besprechung eingeladen. Dabei wurden die Fakten zusammengetragen, die für diese Entscheidung relevant sein können. In seiner Verantwortung für die Erweiterung des Gymnasiums Lappersdorf hat der Landkreis Regensburg als Sachaufwandsträger auch die Interessen der Nachbarlandkreise in seine Entscheidung einfließen zu lassen.

23. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Mittelschulen wurden zum Ende des Schuljahres 2013/2014 geschlossen (inklusive Außenstellen, nicht selbstständige Schulen und Schulen im Schulverbund)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Staatliche Mittelschulen werden durch Rechtsverordnung der Regierung errichtet und aufgelöst (vgl. Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Wenn Mittelschulen nach Art. 32a Abs. 3 BayEUG in einem Mittelschulverbund zusammenarbeiten, bleibt ihre rechtliche Selbstständigkeit hiervon unberührt. Informationen darüber, ob eine Mittelschule ggf. ausnahmsweise eine unselbstständige Außenstelle hat, liegen im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst nicht vor.

Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2014 folgende staatlichen Mittelschulen förmlich aufgelöst:

- Mittelschule Breitenberg,
- Mittelschule Falkenberg-Taufkirchen,
- Mittelschule Rohr,
- Mittelschule Königsbrunn-Süd auf dem Lechfeld,
- Mercator-Mittelschule Königsbrunn,
- Mittelschule Günzlhofen,
- Buchenbühler-Mittelschule Nürnberg,
- Mittelschule Nennslingen.

Die Auflösung der Mittelschule Königsbrunn-Süd auf dem Lechfeld und der Mercator-Mittelschule Königsbrunn war mit der Errichtung der Mittelschule Königsbrunn verbunden.

Trotz des in der Sekundarstufe nach wie vor spürbaren demografisch bedingten Schülerrückgangs ist – im Gegensatz zur Entwicklung früherer Jahre – die Gesamtzahl der Mittelschulen relativ stabil geblieben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

24. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Besucherzahl in der Spielbank Bad Steben seit 2008 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie hat sich der Bruttospielertrag entwickelt (bitte nach Jahren und Spielertrag „Großes Spiel“ und „Automatenspiel“ aufschlüsseln) und welches Konzept verfolgt die Staatsregierung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Spielbank?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Besucherzahl und der Bruttospielertrag in der Spielbank Bad Steben haben sich seit 2008 wie folgt entwickelt:

	Besuche	Bruttospielertrag Großes Spiel - € -	Bruttospielertrag Auto- matenspiel - € -
2008	39.196	528.228	2.081.060
2009	34.461	502.634	1.849.964
2010	31.570	450.820	1.879.058
2011	29.661	441.003	2.214.162
2012	28.233	336.340	1.794.715
2013	26.922	372.020	2.202.777
2014	28.298	128.708	2.350.829

Im Zuge der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrags zum 1. Juli 2012 wurden die Möglichkeiten für Glücksspielanbieter im Kommunikationsbereich konkretisiert. Die Spielbanken haben davon Gebrauch gemacht.

Die Spielbank Bad Steben wirbt künftig verstärkt mit dem ganzheitlichen Angebot, das die Spielbank ihren Gästen bieten kann. Die Bereiche „Bühne-Bar-Restaurant-Casino“ stehen hierbei zentral im Mittelpunkt der Werbung und Kommunikation. Darüber hinaus konnten mit dem Event „After Work Live“, welches die Elemente Bar – Musik und Lebendspiel (Roulette, Poker, Black-Jack) miteinander verbindet, in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche neue Gäste angesprochen werden. Mit regionalisierten und bayernweiten Radioflights und Printanzeigen wird auf die Veranstaltungen und andere Events der Spielbank hingewiesen. Social-Media-Kanäle werden genutzt. Regelmäßige Pokerturniere in allen Spielbanken, die zur Teilnahme am Finale der Spielbanken Bayern Pokemeisterschaft am 14. und 15. März 2015 in der Spielbank Bad Kissingen berechtigen, beleben zusätzlich das Spielgeschehen und bringen neue Gäste in die Spielbank.

Gemeinsam mit dem Personal der bayerischen Spielbanken, das u.a. über einen „Ideenpool“ eingebunden ist, bemühen sich die bayerischen Spielbanken darüber hinaus möglichst rasch auch beim Spielgeschehen auf eine Veränderung von Kundenwünschen zu reagieren.

Daneben setzen die Spielbanken zurzeit verstärkt darauf, durch örtliche Vernetzung mit z.B. Hotels, Gaststätten, Fremdenverkehrs- und Tourismusverbänden, Unternehmen usw. den Spielbanken zusätzliche Impulse zu geben.

25. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es im aktuellen Breitbandförderprogramm der Staatsregierung Gemeinden, welche die für sie vorgesehenen Fördermittel gar nicht oder nur zum Teil abgerufen haben und wenn ja, stehen diese Restfördermittel z.B. anderen Gemeinden zur Verfügung, bei denen die eingeplante Fördersumme nicht ausreicht?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Aktuell (Stand: 9. Februar 2015) beteiligen sich 1.630 bayerische Kommunen am Breitbandförderprogramm der Staatsregierung und nahezu täglich werden es mehr. Programmlaufzeit ist bis Ende 2018. Da Kommunen das Förderverfahren mehrmals hintereinander durchlaufen können, kann derzeit nicht prognostiziert werden, inwieweit Kommunen die ihnen zur Verfügung stehenden Förderhöchstbeträge ausschöpfen werden.

26. Abgeordneter
Martin Güll
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Besucherzahl in der Spielbank Garmisch-Partenkirchen seit 2008 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie hat sich der Bruttospielertrag entwickelt (bitte nach Jahren und Spielertyp „Großes Spiel“ und „Automatenspiel“ aufschlüsseln) und welches Konzept verfolgt die Staatsregierung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Spielbank?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Besucherzahl und der Bruttospielertrag in der Spielbank Garmisch-Partenkirchen haben sich seit 2008 wie folgt entwickelt:

	Besuche	Bruttospielertrag Großes Spiel - € -	Bruttospielertrag Automatenspiel - € -
2008	122.810	2.692.471	9.267.094
2009	116.779	2.091.309	8.839.421
2010	111.164	1.843.339	8.142.474
2011	111.490	1.772.526	7.180.856
2012	110.390	1.986.553	6.795.716
2013	108.964	1.925.281	6.144.331
2014	118.204	2.374.567	6.163.156

Im Zuge der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrags zum 1. Juli 2012 wurden die Möglichkeiten für Glücksspielanbieter im Kommunikationsbereich konkretisiert. Die Spielbanken haben davon Gebrauch gemacht.

Die Spielbank Garmisch-Partenkirchen wirbt künftig verstärkt mit dem ganzheitlichen Angebot, die die Spielbank ihren Gästen bieten kann. Die Bereiche „Bühne-Bar-Restaurant-Casino“ stehen hierbei zentral im Mittelpunkt der Werbung und Kommunikation. Darüber hinaus konnten mit dem Event „Casino Club Night“, welches die Elemente Bar – Musik und Lebendspiel (Roulette, Poker, Black-Jack) miteinander verbindet, in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche neue Gäste angesprochen werden. Mit regionalisierten und bayernweiten Radioflights und Printanzeigen wird auf die Veranstaltungen und andere Events der Spielbank hingewiesen. Social-Media-Kanäle werden genutzt. Regelmäßige Pokerturniere in allen Spielbanken, die zur Teilnahme am Finale der Spielbanken Bayern Pokermeisterschaft am 14. und 15. März 2015 in der Spielbank Bad Kissingen berechtigen, beleben zusätzlich das Spielgeschehen und bringen neue Gäste in die Spielbank.

Gemeinsam mit dem Personal der bayerischen Spielbanken, das u.a. über einen „Ideenpool“ eingebunden ist, bemühen sich die bayerischen Spielbanken darüber hinaus möglichst rasch auch beim Spielgeschehen auf eine Veränderung von Kundenwünschen zu reagieren.

Daneben setzen die Spielbanken zurzeit verstärkt darauf, durch örtliche Vernetzung mit z.B. Hotels, Gaststätten, Fremdenverkehrs- und Tourismusverbänden, Unternehmen usw. den Spielbanken zusätzliche Impulse zu geben.

27. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wann genau legt sie den seit 2013 überfälligen Raumordnungsbericht dem Landtag vor, auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, schon in seiner Rede zur Heimat mitgeteilt hat, dass dieser in Druck sei?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der 17. Raumordnungsbericht (ROB) wird im Frühjahr 2015 dem Landtag vorgelegt.

28. Abgeordneter **Günther Knoblauch** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Besucherzahl in der Spielbank Bad Reichenhall seit 2008 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie hat sich der Bruttospielertrag entwickelt (bitte nach Jahren und Spielertrag „Großes Spiel“ und „Automatenspiel“ aufschlüsseln) und welches Konzept verfolgt die Staatsregierung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Spielbank?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Besucherzahl und der Bruttospielertrag in der Spielbank Bad Reichenhall haben sich seit 2008 wie folgt entwickelt:

	Besuche	Bruttospielertrag Großes Spiel - € -	Bruttospielertrag Automatenspiel - € -
2008	63.030	1.305.703	4.069.819
2009	57.446	1.311.291	3.445.800
2010	55.515	1.308.254	3.189.800
2011	48.297	1.471.803	2.722.874
2012	45.272	1.510.855	2.540.988
2013	49.086	1.354.680	2.837.879
2014	49.640	1.761.989	2.686.033

Im Zuge der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrags zum 1. Juli 2012 wurden die Möglichkeiten für Glücksspielanbieter im Kommunikationsbereich konkretisiert. Die Spielbanken haben davon Gebrauch gemacht.

Die Spielbank Bad Reichenhall wirbt künftig verstärkt mit dem ganzheitlichen Angebot, das die Spielbank ihren Gästen bieten kann. Die Bereiche „Bühne-Bar-Restaurant-Casino“ stehen hierbei zentral im Mittelpunkt der Werbung und Kommunikation. Darüber hinaus konnten in der Spielbank Bad Reichenhall mit dem Club „Oceans“, welcher die Elemente Bar – Musik und Lebendspiel (Roulette, Poker, Black-Jack) miteinander verbindet, in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche neue Gäste angesprochen werden. Mit regionalisierten und bayernweiten Radioflights und Printanzeigen, wird auf die Veranstaltungen und andere Events der Spielbank hingewiesen. Social-Media-Kanäle werden genutzt. Regelmäßige Pokerturniere in allen Spielbanken, die zur Teilnahme am Finale der Spielbanken Bayern Pokermeisterschaft am 14. und 15. März 2015 in der Spielbank Bad Kissingen berechtigten, beleben zusätzlich das Spielgeschehen und bringen neue Gäste in die Spielbank.

Gemeinsam mit dem Personal der bayerischen Spielbanken, das u.a. über einen „Ideenpool“ eingebunden ist, bemühen sich die bayerischen Spielbanken darüber hinaus möglichst rasch auch beim Spielgeschehen auf eine Veränderung von Kundenwünschen zu reagieren.

Daneben setzen die Spielbanken zurzeit verstärkt darauf, durch örtliche Vernetzung mit z.B. Hotels, Gaststätten, Fremdenverkehrs- und Tourismusverbänden, Unternehmen usw. den Spielbanken zusätzliche Impulse zu geben.

29. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang in einem gemeinsamen Teilflächennutzungsplan Sondergebiete „Bergbahn“ und „Wintersportbetrieb“ für eine Verbindungsbahn zwischen den Skigebieten Grasgehren und Balderschwang ausgewiesen haben und die geplante Liftverbindung in der Ruhezone C des Alpenplans (jetzt Landesentwicklungsprogramm – LEP) liegt, frage ich die Staatsregierung, wurde bereits ein Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren für den gemeinsamen sächlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang für eine Verbindungsbahn zwischen den Skigebieten Grasgehren und Balderschwang gestellt, wenn ja, seit wann und bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Mit Schreiben vom 2. Januar 2015 hat die Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe namens der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang einen Zielabweichungsantrag beim Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat als Oberster Landesplanungsbehörde gestellt. Eine Aussage zu der Frage, bis wann das Zielabweichungsverfahren abgeschlossen sein wird, kann derzeit noch nicht getroffen werden.

30. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Besucherzahl in der Spielbank Bad Füssing seit 2008 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie hat sich der Bruttospielertrag entwickelt (bitte nach Jahren und Spielertrag „Großes Spiel“ und „Automatenspiel“ aufschlüsseln) und welches Konzept verfolgt die Staatsregierung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Spielbank?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Besucherzahl und der Bruttospielertrag in der Spielbank Bad Füssing haben sich seit 2008 wie folgt entwickelt:

	Besuche	Bruttospielertrag Großes Spiel - € -	Bruttospielertrag Automatenspiel - € -
2008	107.321	1.829.192	4.492.819
2009	102.467	1.644.565	4.474.079
2010	94.330	1.341.052	3.891.152
2011	92.258	1.567.039	3.990.797
2012	84.846	1.084.190	3.754.873
2013	82.785	1.748.273	3.703.632
2014	81.326	1.432.011	3.744.182

Im Zuge der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrags zum 1. Juli 2012 wurden die Möglichkeiten für Glücksspielanbieter im Kommunikationsbereich konkretisiert. Die Spielbanken haben davon Gebrauch gemacht. Die Spielbank Bad Füssing wirbt künftig verstärkt mit dem ganzheitlichen Angebot, das die Spielbank ihren Gästen bieten kann. Die Bereiche „Bühne-Bar-Restaurant-Casino“ stehen hierbei zentral im Mittelpunkt der Werbung und Kommunikation. Mit regionalisierten und bayernweiten Radioflights und Printanzeigen wird auf die Veranstaltungen und andere Events der Spielbank hingewiesen. Die regelmäßig im Foyer der Spielbank veranstalteten Vernissagen finden zudem regional großen Zuspruch.

Social-Media-Kanäle werden genutzt. Regelmäßige Pokerturniere in allen Spielbanken, die zur Teilnahme am Finale der Spielbanken Bayern Pokermeisterschaft am 14. und 15. März 2015 in der Spielbank Bad Kissingen berechtigen, beleben zusätzlich das Spielgeschehen und bringen neue Gäste in die Spielbank.

Gemeinsam mit dem Personal der bayerischen Spielbanken, das u.a. über einen „Ideenpool“ eingebunden ist, bemühen sich die bayerischen Spielbanken darüber hinaus möglichst rasch auch beim Spielgeschehen auf eine Veränderung von Kundenwünschen zu reagieren.

Daneben setzen die Spielbanken zurzeit verstärkt darauf, durch örtliche Vernetzung mit z.B. Hotels, Gaststätten, Fremdenverkehrs- und Tourismusverbänden, Unternehmen usw. den Spielbanken zusätzliche Impulse zu geben.

31. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Besucherzahl in der Spielbank Bad Kissingen seit 2008 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie hat sich der Bruttospielertrag entwickelt (bitte nach Jahren und Spielertrag „Großes Spiel“ und „Automatenspiel“ aufschlüsseln) und welches Konzept verfolgt die Staatsregierung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Spielbank?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Besucherzahl und der Bruttospielertrag in der Spielbank Bad Kissingen haben sich seit 2008 wie folgt entwickelt:

	Besuche	Bruttospielertrag Großes Spiel - € -	Bruttospielertrag Automatenspiel - € -
2008	88.239	2.064.425	4.486.315
2009	83.332	1.680.833	3.926.306
2010	79.457	1.586.801	3.532.095
2011	77.467	1.497.719	3.010.600
2012	76.937	1.563.575	2.949.754
2013	73.900	1.338.235	3.247.880
2014	68.230	1.527.210	3.138.022

Im Zuge der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrags zum 1. Juli 2012 wurden die Möglichkeiten für Glücksspielanbieter im Kommunikationsbereich konkretisiert. Die Spielbanken haben davon Gebrauch gemacht.

Die Spielbank Bad Kissingen wirbt künftig verstärkt mit dem ganzheitlichen Angebot, das die Spielbank ihren Gästen bieten kann. Die Bereiche „Bühne-Bar-Restaurant-Casino“ stehen hierbei zentral im Mittelpunkt der Werbung und Kommunikation. Darüber hinaus konnten mit dem Event „Casino Club Night“, welches die Elemente Bar – Musik und Lebendspiel (Roulette, Poker, Black-Jack) miteinander verbindet, in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche neue Gäste angesprochen werden. Mit regionalisierten und bayernweiten Radioflights und Printanzeigen wird auf die Veranstaltungen und andere Events der Spielbank hingewiesen. Social-Media-Kanäle werden genutzt. Regelmäßige Pokerturniere in allen Spielbanken, die zur Teilnahme am Finale der Spielbanken Bayern Pokemeisterschaft am 14. und 15. März 2015 in der Spielbank Bad Kissingen berechtigen, beleben zusätzlich das Spielgeschehen und bringen neue Gäste in die Spielbank.

Gemeinsam mit dem Personal der bayerischen Spielbanken, das u.a. über einen „Ideenpool“ eingebunden ist, bemühen sich die bayerischen Spielbanken darüber hinaus möglichst rasch auch beim Spielgeschehen auf eine Veränderung von Kundenwünschen zu reagieren.

Daneben setzen die Spielbanken zurzeit verstärkt darauf, durch örtliche Vernetzung mit z.B. Hotels, Gaststätten, Fremdenverkehrs- und Tourismusverbänden, Unternehmen usw. den Spielbanken zusätzliche Impulse zu geben.

32. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Besucherzahl in der Spielbank Feuchtwangen seit 2008 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie hat sich der Bruttospielertrag entwickelt (bitte nach Jahren und Spielertrag „Großes Spiel“ und „Automatenspiel“ aufschlüsseln) und welches Konzept verfolgt die Staatsregierung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Spielbank?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Besucherzahl und der Bruttospielertrag in der Spielbank Feuchtwangen haben sich seit 2008 wie folgt entwickelt:

	Besuche	Bruttospielertrag Großes Spiel - € -	Bruttospielertrag Automatenspiel - € -
2008	154.945	5.614.548	11.787.583
2009	135.928	6.032.243	10.068.652
2010	131.513	4.047.907	8.698.694
2011	128.996	4.602.205	7.823.695
2012	116.367	4.058.731	7.447.039
2013	114.511	4.567.586	7.536.925
2014	108.808	3.660.068	6.922.327

Im Zuge der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrags zum 1. Juli 2012 wurden die Möglichkeiten für Glücksspielanbieter im Kommunikationsbereich konkretisiert. Die Spielbanken haben davon Gebrauch gemacht.

Die Spielbank Feuchtwangen wirbt künftig verstärkt mit dem ganzheitlichen Angebot, das die Spielbank ihren Gästen bieten kann. Die Bereiche „Bühne-Bar-Restaurant-Casino“ stehen hierbei zentral im Mittelpunkt der Werbung und Kommunikation. Darüber hinaus konnten mit dem Event „Casino Club Night“, welches die Elemente Bar – Musik und Lebendspiel (Roulette, Poker, Black-Jack) miteinander verbindet, in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche neue Gäste angesprochen werden. Mit regionalisierten und bayernweiten Radioflights und Printanzeigen wird auf die Veranstaltungen und andere Events der Spielbank hingewiesen. Social-Media-Kanäle werden genutzt. Regelmäßige Pokerturniere in allen Spielbanken, die zur Teilnahme am Finale der Spielbanken Bayern Pokertmeisterschaft am 14. und 15. März 2015 in der Spielbank Bad Kissingen berechnen, beleben zusätzlich das Spielgeschehen und bringen neue Gäste in die Spielbank.

Gemeinsam mit dem Personal der bayerischen Spielbanken, das u.a. über einen „Ideenpool“ eingebunden ist, bemühen sich die bayerischen Spielbanken darüber hinaus möglichst rasch auch beim Spielgeschehen auf eine Veränderung von Kundenwünschen zu reagieren.

Daneben setzen die Spielbanken zurzeit verstärkt darauf, durch örtliche Vernetzung mit z.B. Hotels, Gaststätten, Fremdenverkehrs- und Tourismusverbänden, Unternehmen usw. den Spielbanken zusätzliche Impulse zu geben.

33. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht teilweise reformiert werden muss und dabei darauf geachtet werden sollte, beim Vererben insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen Arbeitsplätze nicht zu gefährden, im Gesetz der Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen aber bisher nicht definiert ist, frage ich die Staatsregierung, welche Grenzen sie zwischen kleinen, mittleren und großen Unternehmen sowohl beim Umsatz als auch bei der Zahl der Beschäftigten steuerrechtlich für angemessen hält?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 die verfassungsrechtliche Legitimität der Verschonung des Unternehmensvermögens von Erbschaft- und Schenkungsteuer bestätigt. Die Steuerbegünstigung des Unternehmensvermögens erweist sich danach für die Schonung der Liquidität ererbter oder unentgeltlich übertragener Unternehmen und damit den Erhalt der Arbeitsplätze als notwendig.

Der Erhalt von Arbeitsplätzen als Verschonungsziel gilt grundsätzlich für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe. Das Bundesverfassungsgericht fordert jedoch zusätzlich bei Unternehmen, „welche die Größe kleiner und mittlerer Unternehmen überschreiten“, eine Bedürfnisprüfung für die Steuerbegünstigung. Das Gericht äußert sich nicht abschließend dazu, ab wann ein Unternehmen als „groß“ anzusehen sei.

Nach Überzeugung der Staatsregierung muss das an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasste Verschonungskonzept sicherstellen, dass familiengeprägte Unternehmen als Stabilitätsanker auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten nicht aufgrund von Belastungen durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer in ihrer Investitionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Die Überlegungen zur konkreten Ausgestaltung der zukünftigen Verschonung von Unternehmensvermögen sind noch nicht abgeschlossen.

34. Abgeordneter
Dr. Paul Wengert
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Besucherzahl in der Spielbank Lindau seit 2008 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie hat sich der Bruttospielertrag entwickelt (bitte nach Jahren und Spielertrag „Großes Spiel“ und „Automatenspiel“ aufschlüsseln) und welches Konzept verfolgt die Staatsregierung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Spielbank?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Besucherzahl und der Bruttospielertrag in der Spielbank Lindau haben sich seit 2008 wie folgt entwickelt:

	Besuche	Bruttospielertrag Großes Spiel - € -	Bruttospielertrag Auto- matenspiel - € -
2008	82.657	1.255.562	5.058.741
2009	84.752	1.195.439	4.857.132
2010	72.274	1.060.217	4.963.050
2011	69.730	1.212.430	4.571.487
2012	66.145	1.304.181	4.832.022
2013	63.014	1.421.305	4.649.472
2014	65.227	1.377.233	4.905.503

Im Zuge der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrags zum 1. Juli 2012 wurden die Möglichkeiten für Glücksspielanbieter im Kommunikationsbereich konkretisiert. Die Spielbanken haben davon Gebrauch gemacht.

Die Spielbank Lindau wirbt künftig verstärkt mit dem ganzheitlichen Angebot, die die Spielbank ihren Gästen bieten kann. Die Bereiche „Bühne-Bar-Restaurant-Casino“ stehen hierbei zentral im Mittelpunkt der Werbung und Kommunikation. Darüber hinaus konnten mit dem Event „Casino Club Night“, welches die Elemente Bar – Musik und Lebendspiel (Roulette, Poker, Black-Jack) miteinander verbindet, in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche neue Gäste angesprochen werden. Mit regionalisierten und bayernweiten Radioflights und Printanzeigen wird auf die Veranstaltungen und andere Events der Spielbank hingewiesen. Social-Media-Kanäle werden genutzt. Regelmäßige Pokerturniere in allen Spielbanken, die zur Teilnahme am Finale der Spielbanken Bayern Pokermesterschaft am 14. und 15. März in der Spielbank Bad Kissingen berechtigen, beleben zusätzlich das Spielgeschehen und bringen neue Gäste in die Spielbank.

Gemeinsam mit dem Personal der bayerischen Spielbanken, das u.a. über einen „Ideenpool“ eingebunden ist, bemühen sich die bayerischen Spielbanken darüber hinaus möglichst rasch auch beim Spielgeschehen auf eine Veränderung von Kundenwünschen zu reagieren.

Daneben setzen die Spielbanken zurzeit verstärkt darauf, durch örtliche Vernetzung mit z.B. Hotels, Gaststätten, Fremdenverkehrs- und Tourismusverbänden, Unternehmen usw. den Spielbanken zusätzliche Impulse zu geben.

35. Abgeordnete
**Johanna
Werner-
Muggendorfer**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Besucherzahl in der Spielbank Bad Kötzing seit 2008 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie hat sich der Bruttospielertrag entwickelt (bitte nach Jahren und Spielertrag „Großes Spiel“ und „Automatenspiel“ aufschlüsseln) und welches Konzept verfolgt die Staatsregierung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Spielbank?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Besucherzahl und der Bruttospielertrag in der Spielbank Bad Kötzing haben sich seit 2008 wie folgt entwickelt:

	Besuche	Bruttospielertrag Großes Spiel - € -	Bruttospielertrag Auto- matenspiel - € -
2008	43.565	903.834	1.706.632
2009	38.284	835.133	1.300.763
2010	34.499	842.250	1.555.182
2011	30.624	763.825	1.348.028
2012	27.423	311.149	1.326.980
2013	27.607	151.139	1.329.421
2014	25.734	127.411	1.420.426

Im Zuge der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrags zum 1. Juli 2012 wurden die Möglichkeiten für Glücksspielanbieter im Kommunikationsbereich konkretisiert. Die Spielbanken haben davon Gebrauch gemacht.

Die Spielbank Bad Kötzing wirbt künftig verstärkt mit dem ganzheitlichen Angebot, das die Spielbank ihren Gästen bieten kann. Die Bereiche „Bühne-Bar-Restaurant-Casino“ stehen hierbei zentral im Mittelpunkt der Werbung und Kommunikation. Darüber hinaus konnten mit dem Event „Boarische Late Night Show“, welches die Elemente Bar – Musik und Lebendspiel (Roulette, Poker, Black-Jack) miteinander verbindet, in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche neue Gäste angesprochen werden. Mit regionalisierten und bayernweiten Radioflights und Printanzeigen wird auf die Veranstaltungen und andere Events der Spielbank hingewiesen. Social-Media-Kanäle werden genutzt. Regelmäßige Pokerturniere in allen Spielbanken, die zur Teilnahme am Finale der Spielbanken Bayern Pokermeisterschaft am 14. und 15. März 2015 in der Spielbank Bad Kissingen berechtigen, beleben zusätzlich das Spielgeschehen und bringen neue Gäste in die Spielbank.

Gemeinsam mit dem Personal der bayerischen Spielbanken, das u.a. über einen „Ideenpool“ eingebunden ist, bemühen sich die bayerischen Spielbanken darüber hinaus möglichst rasch auch beim Spielgeschehen auf eine Veränderung von Kundenwünschen zu reagieren.

Daneben setzen die Spielbanken zurzeit verstärkt darauf, durch örtliche Vernetzung mit z.B. Hotels, Gaststätten, Fremdenverkehrs- und Tourismusverbänden, Unternehmen usw. den Spielbanken zusätzliche Impulse zu geben.

36. Abgeordnete
**Isabell
Zacharias**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Besucherzahl in der Spielbank Bad Wiessee seit 2008 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie hat sich der Bruttospielertrag entwickelt (bitte nach Jahren und Spielertrag „Großes Spiel“ und „Automatenspiel“ aufschlüsseln) und welches Konzept verfolgt die Staatsregierung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Spielbank?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Besucherzahl und der Bruttospielertrag in der Spielbank Bad Wiessee haben sich seit 2008 wie folgt entwickelt:

	Besuche	Bruttospielertrag Großes Spiel - € -	Bruttospielertrag Automatenspiel - € -
2008	234.581	11.088.792	13.593.213
2009	214.910	10.348.722	11.707.368
2010	191.610	9.251.690	11.135.071
2011	180.006	8.991.469	10.358.082
2012	163.116	6.020.954	10.024.335
2013	165.929	9.847.012	10.831.326
2014	160.416	8.289.008	10.187.377

Im Zuge der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrags zum 1. Juli 2012 wurden die Möglichkeiten für Glücksspielanbieter im Kommunikationsbereich konkretisiert. Die Spielbanken haben davon Gebrauch gemacht.

Die Spielbank Bad Wiessee wirbt künftig verstärkt mit dem ganzheitlichen Angebot, das die Spielbank ihren Gästen bieten kann. Die Bereiche „Bühne-Bar-Restaurant-Casino“ stehen hierbei zentral im Mittelpunkt der Werbung und Kommunikation. Die Spielbank Bad Wiessee bietet in der Winner's Lounge allen Kulturinteressierten ein abwechslungsreiches Veranstaltungsprogramm, z. B. namhafte Kabarettisten, Musik, Lesungen etc.

Mit regionalisierten und bayernweiten Radioflights und Printanzeigen wird auf die Veranstaltungen und andere Events der Spielbank hingewiesen. Social-Media-Kanäle werden genutzt. Regelmäßige Pokerturniere in allen Spielbanken, die zur Teilnahme am Finale der Spielbanken Bayern Pokemeisterschaft am 14. und 15. März 2015 in der Spielbank Bad Kissingen berechnen, beleben zusätzlich das Spielgeschehen und bringen neue Gäste in die Spielbank.

Gemeinsam mit dem Personal der bayerischen Spielbanken, das u.a. über einen „Ideenpool“ eingebunden ist, bemühen sich die bayerischen Spielbanken darüber hinaus möglichst rasch auch beim Spielgeschehen auf eine Veränderung von Kundenwünschen zu reagieren.

Daneben setzen die Spielbanken zurzeit verstärkt darauf, durch örtliche Vernetzung mit z.B. Hotels, Gaststätten, Fremdenverkehrs- und Tourismusverbänden, Unternehmen usw. den Spielbanken zusätzliche Impulse zu geben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

37. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, vor dem Hintergrund der fortschreitenden Umstellung von Kundenanschlüssen der Deutschen Telekom AG auf Internettelefonie auch in Bayern, wie diese Umstellungen, die von vielen Kunden nicht gewünscht und die teilweise auch in sehr schlechter Qualität durchgeführt werden (u.a. in öffentlich bekanntgewordenen Fällen sogar mit wochenlangem Ausfall der Internet- und Telefonverbindung) in der letzten Sitzung des Beirats der Bundesnetzagentur bewertet wurden, welche Haltung die Staatsregierung zu der Umstellung auf VoIP (Voice over Internet Protocol = Internet-Telefonie) einnimmt und ob von der Deutschen Telekom AG bei der Umstellung auf VoIP in Bayern die notwendigen und einschlägigen Datenschutz- und Verschlüsselungsanforderungen, etwa die, die das Telekommunikationsgesetz und die Bundesnetzagentur vorgeben (zum Beispiel bei der Verbindung zwischen Router und Provider) tatsächlich eingehalten werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Deutsche Telekom hat eine unternehmerische Entscheidung getroffen, bis zum Jahr 2018 das komplette Telefonnetz auf Internet-Protokoll-Telefonie (IP-Telefonie) umzustellen. Auch andere Internet-Provider stellen ihre Anschlüsse derzeit auf die IP-Technologie um, um diese auf einer einheitlichen technischen Plattform zusammenzuführen.

Nach Angaben der Deutschen Telekom telefonieren aktuell bereits fünf Mio. Telekom-Kunden über IP. Telekom-Kunden, die lediglich einen Telefonanschluss vom Unternehmen gebucht haben, werden schrittweise auf IP umgeschaltet. Bei den technischen Umstellungsarbeiten ist es laut Deutscher Telekom in der Vergangenheit zu Störungen gekommen. Diese wurden mittlerweile beseitigt. Die Deutsche Telekom legt Wert auf die Feststellung, dass IP-Telefon-Anschlüsse stabil seien und durch spezielle Technik eine bessere Sprachqualität ermöglicht werde.

Die Staatsregierung sieht in der IP-Telefonie eine zukunftsfähige Technik, die zwangsläufig mit der Digitalisierung einhergeht. Die Staatsregierung unterstützt im Einzelfall Unternehmen und Bürger bei konkreten Umstellungsproblemen. Sie geht dazu auf die Netzbetreiber zu, um die Kommunikation zwischen Kunden und Anbietern zu erleichtern und eine Lösung für auftretende Probleme zu finden.

Telekommunikationsunternehmen sind in Deutschland verpflichtet, die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes einzuhalten. Die Aufsicht obliegt der Bundesnetzagentur.

Die Deutsche Telekom versicherte auf Anfrage des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, dass die einschlägigen Datenschutzerfordernungen eingehalten werden. Die Sicherheit von Telefonaten über VoIP entspricht nach Angaben des Unternehmens bereits heute dem Niveau der etablierten PSTN- bzw. ISDN-Technik. Die Telekom arbeite darüber hinaus kontinuierlich an der Optimierung und Sicherheit ihrer Produkte. Eventuellen Angriffen gegen die Netzinfrastruktur werde durch eine mehrstufige Sicherheitsarchitektur begegnet. Das Netz werde nach dem aktuellen Stand der Technik gegen Missbrauch und Angriffe geschützt. Eine vollumfängliche

Antwort auf die Frage, welche Schutzmaßnahmen im Netz der Deutschen Telekom eingesetzt werden, sei aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

Die Telekom teilte weiter mit, dass in Zukunft für Telefonie innerhalb des Zugangsnetzes der Deutschen Telekom sowohl der Rufaufbau als auch die eigentlichen Sprachdaten verschlüsselt werden. Die Verschlüsselungen basierten auf etablierten Industriestandards und entsprächen der Empfehlung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik. Eine direkte Verschlüsselung von Endgerät zu Endgerät sei im Rahmen von Projektgeschäften realisierbar. Nach aktuellem Planungsstand sei im Jahresverlauf 2016 mit der Verfügbarkeit einer Verschlüsselung für den Rufaufbau (SIPoTLS) und für die Sprachverschlüsselung (SRTP) zu rechnen.

Die „Umstellungen der Telefonanschlüsse auf Voice over IP durch die Deutsche Telekom“ war nicht Gegenstand der Tagesordnung der letzten Sitzung des Beirats der Bundesnetzagentur am 26. Januar 2015.

38. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, haben Unternehmen der Rüstungsproduktion aus Bayern tatsächlich nach 2012 keinerlei Fördermittel – auch nicht für Forschungsvorhaben – erhalten, wie in der Antwort vom 19. Dezember 2014 auf meine Schriftliche Anfrage „Sicherheits- und Verteidigungsindustrie in Bayern“ (Drs. 17/4857) mitgeteilt wurde, obwohl in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage „Zur Situation der Rüstungsindustrie in Bayern“ (Drs. 16/6190) in Frage 4.2 noch eine Liste mit Unternehmen angeführt wird, die Fördermittel des Freistaates Bayern (im Zeitraum 2005 bis 2012) erhalten haben, wenn ja, aus welchen Gründen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Tatsächlich wurden nach 2012 keine Fördermittelmittel aus dem bayerischen Staatshaushalt für Forschung oder sonstige Projekte im Bereich der Rüstungsindustrie gezahlt, also für Forschungsprojekte mit militärischem, verteidigungs- oder sicherheitstechnischem Forschungsansatz. Gleichwohl sind Fördermittel für zivile Forschungsprojekte an Unternehmen mit militärischen oder verteidigungstechnischen Sparten geflossen. (Die in Drs. 16/6190 genannten Forschungsprojekte mit ursprünglichem „dual-use“-Charakter sind nach Rückzug vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und der Polizei als Projektpartner und potentiellen Nutzern auf rein zivile Forschungsaspekte reduziert worden.)

39. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Vorgaben gelten bei Biogasanlagen zur Abwärmenutzung, in welchen Fällen wird ein finanzieller Zuschlag als KWK (= Kraft-Wärme-Kopplungs)-Bonus ausgezahlt und wie wird die sinnvolle Abwärmenutzung überprüft?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Für die Abwärmenutzung von Biogasanlagen gelten für einen Sachverhalt unterschiedliche Regelungen. Je nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Biogasanlage gelten unterschiedliche Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das die jeweiligen Anforderungen und Vergütungszuschläge regelt. Aus diesem Grund ist die Beantwortung nur sehr differenziert möglich.

EEG 2000

Im EEG 2000 sind kein Bonus und keine Vorschrift zur Abwärmenutzung vorhanden.

EEG 2004

Nach § 8 Abs. 3 EEG 2004 kann der Anlagenbetreiber einen KWK-Bonus von 2 ct/kWh erhalten, soweit es sich um Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes handelt.

Nachweis:

Dem Netzbetreiber muss ein Nachweis nach dem von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft e.V. (AGFW) herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 – Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stroms vom November 2002 vorgelegt werden oder es können Unterlagen einer serienmäßig hergestellten KWK-Anlage mit einer Leistung bis 2 MW_{el} vorgelegt werden.

EEG 2009

Nach § 27 Abs. 4 Nr. 3 EEG 2009 besteht der Anspruch auf einen KWK-Bonus für eine Abwärmenutzung für Anlagen bis 20 MW_{el} von 3 ct/kWh für Neuanlagen sowie für Altanlagen, deren Wärmenutzung die Anforderungen des EEG 2009 (Anlage 3 KWK-Bonus) erfüllt. Für alle Alt-Anlagen, deren Wärmenutzung nicht den Anforderungen des EEG 2009 entspricht, kann der KWK-Bonus von 2 ct/kWh (entsprechend den Vorgaben EEG 2004) erhalten werden.

Anspruchsvoraussetzungen für den KWK-Bonus nach dem EEG 2009 von 3 ct/kWh:

Es handelt sich um Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und um eine Wärmenutzung im Sinne der Positivliste Nummer III (EEG 2009, Anlage 3) oder wenn die Wärmenutzung nachweislich fossile Energieträger (z.B. Erdgas, Erdöl) in einem mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung vergleichbaren Energieäquivalent ersetzt und die Wärmekosten, die durch die Wärmebereitstellung entstehen nachweisbar sind und mindestens 100 Euro pro Kilowatt Wärmeleistung betragen.

Nachweis:

Erforderliche Nachweise sind beim Netzbetreiber zu erbringen. Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Anforderungen des von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft e.V. (AGFW) herausgegebenen Arbeitsblattes FW 308 – Zertifizierung von Anlagen – Ermittlung des KWK-Stroms in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden (s. auch EEG 2004). Der Nachweis muss jährlich durch Vorlage der Bescheinigung bei einer Umweltgutachterin oder einem Umweltgutachter erfolgen. Anstelle des Nachweises nach Satz 1 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer Leistung bis 2 MW_{el} geeignete Unterlagen des Herstellers mit Angabe der thermischen und elektrischen Leistung sowie der Stromkennzahl vorgelegt werden.

Der Nachweis über die Voraussetzung, dass es sich um eine Wärmenutzung im Sinne der Positivliste III und um eine Wärmenutzung, die fossile Energieträger ersetzt, handelt, muss in jedem Fall durch eine Umweltgutachterin oder einen Umweltgutachter mit einem Gutachten erfolgen. Umwelt-

gutachter müssen nach den Regeln der DAU (Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH) geschult und zertifiziert sein.

EEG 2012

In § 27 Abs. 4 Nr.1 und Abs. 5 Nr. 2 EEG 2012 wird für Strom aus Biogas und Biomethan dargestellt, dass ein Anspruch auf Grundvergütung und Vergütung nach Einsatzstoffklassen nur besteht, wenn 60 Prozent des im Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 2 EEG 2012 erzeugt werden oder 60 Prozent der Einsatzstoffe Gülle sind. Für das Inbetriebnahmejahr gilt ein Anteil von 25 Prozent des im Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 2 EEG 2012. Für den Eigenbedarf der Fermenterheizung kann die Wärme in Höhe von 25 Prozent des in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms zur Beheizung des Fermenters angerechnet werden. (25 Prozent bzw. 60 Prozent Wärmenutzung minus 25 Prozent Eigenverbrauch sind Voraussetzung – es wird kein Bonus mehr gezahlt).

Voraussetzung für die Erzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung (Anlage 2 EEG 2012)

Es handelt sich um Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung und um eine Wärmenutzung im Sinne der Nummer 3 (EEG 2012) Positivliste oder die Wärmenutzung ersetzt fossile Energieträger (z.B. Erdgas, Erdöl) mit einem im Umfang der fossilen Wärmenutzung vergleichbaren Energieäquivalent.

Nachweis:

Erforderliche Nachweise sind beim Netzbetreiber zu erbringen. Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Anforderungen des von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft e.V. (AGFW) herausgegebenen Arbeitsblattes FW 308 – Zertifizierung von Anlagen – Ermittlung des KWK-Stroms in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Erzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung muss durch Vorlage eines Gutachtens einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters mit einer Zulassung im Bereich der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien erfolgen.

Der Nachweis über die Voraussetzung, dass es sich um eine Wärmenutzung im Sinne der Nummer 3 (Positivliste) und um eine Wärmenutzung, die fossile Energieträger ersetzt, handelt, muss in jedem Fall durch eine Umweltgutachterin oder einen Umweltgutachter mit einem Gutachten erfolgen.

EEG 2014

Im EEG 2014 gilt die verpflichtende Direktvermarktung.

Nach § 47 EEG 2014 besteht ein Anspruch auf finanzielle Förderung im Bereich der Biomasse für Anlagen von mehr als 100 kW nach den §§ 44-46 nur auf 50 Prozent der installierten Leistung. Darüber hinaus gilt eine Einspeisevergütung (anzulegender Wert minus 0,2 ct/kWh) nur für kleine Anlagen (< 500 kW bis 2015, <100 kW ab 2016). Andere Anlagen müssen in die Direktvermarktung. Der Anspruch auf Vergütung besteht nach § 47 Abs. 2 nur soweit bei Anlagen, in denen Biomethan eingesetzt wird, wenn der gesamte Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird. Darüber hinaus gelten für den eigenverbrauchten Strom 30 Prozent EEG-Umlage (bis 2015, 35 Prozent ab 2016).

Nachweis:

Die Erfüllung der Voraussetzungen für KWK-Strom erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Anforderungen des von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft e. V. (AGFW) herausgegebenen Arbeitsblatts FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden; der Nachweis muss durch Vorlage eines Gutachtens eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus

erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung erfolgen; anstelle des Nachweises nach dem ersten Halbsatz können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2 MW_{el} geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.

Die anzusetzende, sinnvolle Abwärmenutzung wird im EEG wie in den einzelnen Punkten beschrieben vom Umweltgutachter mit einem Umweltgutachten überprüft (Ausnahme EEG 2004).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

40. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sie sich eine konkrete Ausgestaltung des Fracking-Regelungspaketes im Hinblick auf die in der Länderanhörung zum Gesetzesentwurf von Bayern abgelehnte 3000-Meter-Grenze für unkonventionelles Fracking vor?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die 3000-Meter-Grenze bzw. der Passus „oberhalb von 3000 Meter Tiefe“ in der vorgesehenen Regelung des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 WHG-E ist zu streichen, mit der Folge, dass das grundsätzliche Verbot für Fracking-Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas in Schiefergestein und Kohleflözgestein (sogenanntes unkonventionelles Fracking) sowie für die untertägige Ablagerung von flüssigen Stoffen, die dabei anfallen, umfassend, d.h. in jeder Tiefe, gilt.

Entsprechendes wird im Bundesratsverfahren verfolgt.

41. Abgeordneter **Reinhold Strobl** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die langjährige Ausbringung von Sickerwasser aus einer Kompostieranlage der Veolia Umweltservice GmbH im Landkreis Amberg-Weizsach auf landwirtschaftliche Flächen, statt das Sickerwasser durch leistungsfähige kommunale Kläranlagen entsorgen zu lassen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Kompostieranlage der Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Hahnbach, Landkreis Amberg-Weizsach wird auf Grundlage von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen betrieben. Die landwirtschaftliche Verwertung von anfallendem Wasser aus dem Kompostierungsbereich ist Bestandteil der Betriebsgenehmigung.

Für den Kompostierungsprozess ist ein ausreichender Feuchtegehalt im Kompostgut wichtig und anfallendes Sickerwasser wird üblicherweise im Kreislauf gefahren oder durch Wasserzugabe ergänzt. Es wird daher davon ausgegangen, dass das Wasser, das zur Beseitigung anfällt, auch von verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Lagerflächen stammt. Derzeit sind die Kompostierungsflächen weitgehend geräumt und es fällt fast ausschließlich verunreinigtes Niederschlagswasser an.

Eine landwirtschaftliche Verwertung von organisch belastetem Wasser unterliegt dem Düngerecht bzw. muss abfallrechtlich zugelassen sein. Im vorliegenden Fall wird derzeit an der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde geprüft, ob die derzeit immissionsschutzrechtlich zugelassene landwirtschaftliche Verwertung weiterhin den Voraussetzungen des Düngerechts entspricht. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten. Ergäbe die derzeit laufende Überprüfung, dass dies nicht der Fall ist, wäre eine landwirtschaftliche Verwertung neu zu prüfen und abfallrechtlich bzw. in Abhängigkeit von der Ausbringungsform gegebenenfalls wasserrechtlich zu genehmigen. Derzeit sammelt der Betreiber Sickerwasser und verunreinigtes Niederschlagswasser und verbringt es in die Kläranlage Sulzbach-Rosenberg. Es handelt sich um eine leistungsfähige kommunale Kläranlage. Die Einleitbedingungen ergeben sich auf Grundlage der örtlichen Entwässerungssatzung, wasserrechtliche Anforderungen nach der Abwasserverordnung bestehen nicht.

Unabhängig von den o.g. Ausführungen ist eine Minimierung des Wasseranfalls anzustreben und erscheint technisch auch machbar (Überdachung).

42. Abgeordneter
Herbert Woerlein
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Weise plant sie angesichts stark zunehmender Biber Schäden und einer damit verbundenen schwindenden Akzeptanz des streng geschützten Bibers in der Bevölkerung die bisherigen Entschädigungsregelungen für Biber Schäden anzupassen, warum werden bisher Schäden bei Privaten nicht berücksichtigt und warum werden die im forstwirtschaftlichen Bereich entstehenden Biber Schäden im Vergleich zu Biber Schäden in der Flur nur minimal entschädigt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Grundsätzlich gibt es – mit Ausnahme jagdrechtlicher Vorschriften – keine staatliche Entschädigungspflicht für Schäden, die durch Wildtiere verursacht werden. Der Umstand, dass ein Biber mit staatlicher Genehmigung wieder eingebürgert wurde, war Anlass dafür, hier ausnahmsweise eine Handlungsverantwortung beim Staat zu sehen. Im Rahmen des bayerischen Bibermanagements verfolgt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz das Ziel, Konflikte zwischen Mensch und Biber zu lösen und ihnen vorzubeugen. Ein Baustein hierzu ist die im Jahr 2008 eingeführte freiwillige Ausgleichsleistung für Biber Schäden. Hierfür werden für die vom Biber in der Land-, Forst- und Teichwirtschaft verursachten Schäden finanzielle Mittel in Höhe von 450.000 Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt. Mit Hilfe dieser freiwilligen Leistung soll die Akzeptanz des Bibers bei den am stärksten Betroffenen erhöht werden, da der Biber im Bereich der Land-, Forst- und Teichwirtschaft in die Produktionsgrundlagen der Betroffenen eingreift und deren wirtschaftliche Lebensgrundlagen beeinträchtigt.

Die bayerische Entschädigungsregelung stellt eine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts dar. Sie wurde daher der Europäischen Kommission (KOM) im Rahmen eines sog. Notifizierungsverfahrens vorgelegt. In der diesbezüglichen Genehmigung durch die KOM ist auch die bestehende Deckelung der Mittel eingeschlossen, welche daher nicht beliebig abgeändert werden kann.

Die Schaffung eines allgemeinen „Schadensersatzanspruches“ zur Regulierung sämtlicher Biber Schäden, wie z.B. auch Schäden sonstiger Privatpersonen, war nicht beabsichtigt und ist auch haushaltspolitisch wegen möglicher Bezugnahmen in anderen Fällen nicht realisierbar. Eine Erwei-

terung des ausgleichsberechtigten Personenkreises würde zudem aufgrund der Deckelung der Mittel zu einer nicht akzeptablen Verschiebung der vorhandenen Mittel zulasten der Land-, Forst- und Teichwirtschaft führen. Die bewusst getroffene Unterscheidung zwischen Land-, Forst- und Teichwirten einerseits und sonstigen Privatpersonen andererseits wurde von der KOM im Rahmen des o.g. Notifizierungsverfahrens geprüft und nicht beanstandet.

Ersatzfähig im Rahmen der bestehenden Biberausgleichsregelung sind folgende Schadensarten:

- Fraß- und Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen,
- Flurschäden,
- Maschinenschäden in der Landwirtschaft,
- Schäden an Teichdämmen bzw. Fischzucht,
- forstwirtschaftliche Schäden.

Alle Schadensarten stehen gleichberechtigt nebeneinander, daher werden forstwirtschaftliche Schäden im Bezug zu den Flurschäden nicht nur minimal entschädigt.

Um den Schadensausgleich bei forstwirtschaftlichen Schäden zu erleichtern, hat die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft einen Leitfaden zur Bewertung von forstwirtschaftlichen Schäden erarbeitet. Dieser Leitfaden trägt dazu bei, dass die Schadensbewertung einfach, angemessen und nachvollziehbar durchgeführt werden kann. Er unterstützt die zuständigen Vollzugsbehörden dahingehend, dass bereits bei der Feststellung des Schadens und der Berechnung der Schadenshöhe in den meisten Fällen unbürokratisch und einvernehmlich eine einheitliche Beurteilung gewährleistet werden kann.

Neben dem Instrument der Ausgleichszahlungen bestehen vielfältige Fördermöglichkeiten für präventive Maßnahmen, mit denen auch die Kommunen finanziell unterstützt werden können. Die Unteren Naturschutzbehörden informieren über vorhandene und potenzielle Biberlebensräume und die jeweils gegebenen Präventions- und Fördermöglichkeiten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

43. Abgeordneter
Hubert Aiwanger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Landwirte in Bayern (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) bekommen derzeit aufgrund der Hofabgabeklausel keine Altersrente, weil sie ihren Hof noch selbst weiterbewirtschaften und wie viel Geld wird deshalb jährlich (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) nicht an die betroffenen Landwirte ausbezahlt und ist die Staatsregierung nicht auch der Meinung, dass es ungerecht ist, Landwirten als einziger selbständiger Berufsgruppe einen Rentenbezug vorzuenthalten, wenn sie ihren Betrieb nicht abgeben, obwohl sie jahrelang in die sozialen Sicherungssysteme eingezahlt haben?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zur ersten Teilfrage ist Folgendes anzumerken:

Zum 1. Januar 2013 wurden bundesweit alle bis dahin selbstständigen Träger der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV), die Träger für den Gartenbau sowie deren Spitzenverband

zum einheitlichen Bundesträger mit der Bezeichnung „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ (SVLFG) vereinigt.

Dies führte in der Folge auch zu einem Zuständigkeitswechsel in der Aufsichtsführung. Die vormalige Rechtsaufsicht über die bayerischen Träger, ausgeübt durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, ging in diesem Zusammenhang vollständig auf den Bund über.

Anfragen zu Detailinformationen können dementsprechend nur über den Bund bei der SVLFG erfolgen. Der Staatsregierung liegt kein detailliertes Zahlenmaterial zur Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Alterssicherung der Landwirte vor.

Näherungsweise sind in der nachfolgenden Tabelle – aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken – die beitragspflichtigen Landwirte über 65 Jahre aufgeführt, die noch einen Betrieb bewirtschaften. Bei ihnen liegt ein potentieller Rentenanspruch vor. Ob im konkreten Einzelfall jedoch auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenbezug gegeben sind, kann ohne Kenntnis des Einzelfalles nicht beurteilt werden.

Regierungsbezirk	Landwirte > 65 Jahre	Anteil in % aller Versicherten
Oberbayern	915	4,15
Niederbayern	398	2,92
Oberpfalz	260	2,50
Oberfranken	160	2,18
Mittelfranken	199	2,27
Unterfranken	152	2,07
Schwaben	464	3,29
Bayern	2.548	3,05

Aus den Zahlen geht nicht hervor, welche Gründe den Landwirt im Einzelfall dazu veranlassen, seinen Betrieb weiter zu bewirtschaften. Es ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass in den Zahlen auch Personen enthalten sein können, die einen Rentenanspruch gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse nicht verwirklichen können, weil sie zum Beispiel die Wartezeit nicht erfüllt haben oder in der Vergangenheit von der Versicherungspflicht befreit wurden.

Bundesweit ist die Anzahl der „Altlandwirte“ über die vergangenen Jahre nahezu konstant geblieben.

Zur Teilfrage, wie viel Geld deshalb jährlich (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) nicht an die betroffenen Landwirte ausbezahlt wird, liegen der Staatsregierung keine Informationen vor (siehe auch Antwort zu Frage 1).

Hinsichtlich der dritten Teilfrage wird Folgendes ausgeführt:

Die Alterssicherung der Landwirte ist ein eigenständiges System der Alterssicherung für landwirtschaftliche Unternehmer, deren Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. Die vor 58 Jahren eingeführte Alterssicherung war und ist als Teilsicherungssystem konzipiert, bei dem davon ausgegangen wird, dass die Versicherten ihre Altersversorgung individuell durch Altenteilansprüche, durch Pachteinahmen und/oder eine zusätzliche freiwillige Vorsorge ergänzen.

Die Alterssicherung der Landwirte trägt zur Wettbewerbsstärkung der Landwirtschaft bei, indem die Gewährung von Rentenleistungen regelmäßig die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens voraussetzt. Diese Vorgabe der verpflichtenden Hofabgabe in der Alterssicherung der Landwirte ist allen Versicherten bekannt. Ihre agrarstrukturelle Funktion rechtfertigt bisher den Einsatz von Bundesmitteln in Höhe von jährlich mehr als 2 Mrd. Euro nach dem Prinzip des Defizitausgleichs.

Die Vorteile der Hofabgabeverpflichtung übersteigen etwaige Nachteile. So hat Deutschland EU-weit im Durchschnitt die jüngsten Unternehmer. Auf die Gruppe der über 65-jährigen entfallen im Durchschnitt aller EU-Mitgliedstaaten 34 Prozent, in Deutschland sind nur 7,5 Prozent über 65 Jahre alt. Dies ist auch auf die Hofabgabeverpflichtung zurückzuführen.

Nutznieser einer rechtzeitigen und geordneten Hofübergabe sind zudem in der Regel die Hofnachfolger, oft auch andere Familienangehörige oder Arbeitnehmer, denen zur richtigen Zeit und vergleichsweise verlässlich eine Perspektive geboten wird. Denn die Betriebsübernehmer nutzen die Möglichkeit zur Modernisierung und Zukunftsorientierung der ihnen überlassenen Betriebe besonders dann, wenn sie selbst noch Jahrzehnte eines selbstgestaltbaren Berufslebens vor sich haben.

Ohne die Hofübergabeklausel gäbe es einen signifikant geringeren Anreiz, die Frage der Hofnachfolge rechtzeitig vorzubereiten und zu ordnen. Die unausweichliche Frage einer Hofnachfolgelösung bliebe oftmals ungelöst. Zudem ist höchstrichterlich bestätigt, dass eine Verpflichtung zur Hofabgabe keine Zwangseinteilung darstellt.

Die Hofabgabeklausel wurde über die Jahre mehrfach modifiziert und vom Bundesverfassungsgericht wiederholt bestätigt. Den Landwirten steht heute ein breites Spektrum an Möglichkeiten zur Verfügung, dem Erfordernis der Hofabgabe gerecht zu werden.

Gleichwohl ist im Koalitionsvertrag festgelegt, dass die Hofabgabeklausel erneut reformiert werden soll. Die die Bundesregierung bildenden Koalitionspartner stehen hierzu bereits seit geraumer Zeit im Dialog.

Die Staatsregierung unterstützt eine maßvolle Modifizierung der Hofabgabeklausel. Eine vollständige Abschaffung der Hofabgabeklausel würde dagegen zu entsprechenden Rentenlasten bei in der Tendenz gleichzeitig weniger Neubeitragszahlern führen, da der Betrieb nicht abgegeben werden muss. Die Zusatzlasten wären dann entweder von den Pflichtversicherten über zusätzliche Beiträge und/oder vom Bund als Träger der sog. Defizithaftung zu tragen. Derzeit stehen 100 Beitragszahlern etwa 265 Altenteiler gegenüber. Damit bleibt die landwirtschaftliche Alterssicherung existenziell auf eine Übernahme der strukturellen Defizite durch den Staat angewiesen.

Als weiterer Kostenfaktor würden die Ausgaben in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse ansteigen, die von den Versicherten zu tragen wären. Denn in erster Linie werden die Beiträge von Altersgeldempfängern durch Bundeszuschüsse gemindert, in deutlich geringerem Maße die Beiträge der aktiven Landwirte.

44. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, wie sich die Gesamtfördermittel in Deutschland für Maßnahmen im Bienenzuchtsektor auf die einzelnen Bundesländer verteilen, wie legt Bayern fest, welche Maßnahmen (bitte den Prozentsatz angeben) gefördert werden und wie hoch ist die Förderung je Bienenvolk in Bayern im Vergleich zu den anderen Bundesländern?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Verteilung der EU-Fördermittel¹ auf die Bundesländer für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 ist beiliegender Tabelle zu entnehmen. (Anlage*)

1 für das auf Grundlage der VO 1234/2007 genehmigte Drei-Jahres-Programm 2014-2016 zur Förderung von Maßnahmen im Bienenzuchtsektor

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Die Verteilung auf die einzelnen Maßnahmen in Bayern ist wie folgt:

1) EU	Investive Maßnahmen	150.954,54 ,
2) EU	Varroosebekämpfung	186.314,74 ,
3) EU	Analyse von Honig	10.846,68 ,
4) EU	Fortbildung für Imker durch Verein	175.340,00 ,
5) BY	Belegstellen	34.221,00 ,
6) BY	Bienen-Gesundheitswarte	10.874,50 ,
7) BY	Imkern auf Probe	315.500,00 ,
8) BY	Imkern an Schulen	29.327,98 ,
9) BY	Öko-Imkern	48.400,00 ,
Summe (1-9) EU + BY		961.779,44 .

(EU= EU-kofinanzierte Maßnahme, BY= reine Landesmaßnahme)

Im Doppelhaushalt 2015/2016 wurden dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom Landtag zusätzlich weitere 200.000 Euro für die Bienenförderung bewilligt.

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) 1234/2007 des Rates können die Mitgliedstaaten folgende Bereiche fördern:

- a) technische Hilfe für Imker und Imkervereinigungen,
- b) Bekämpfung der Varroose,
- c) Rationalisierung der Wanderimkerei,
- d) Maßnahmen zur Förderung der Analyse physikalisch-chemischer Merkmale des Honigs durch Labors,
- e) Unterstützung der Wiederauffüllung des gemeinschaftlichen Bienenbestands,
- f) Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert ist.

In Bayern werden die Positionen a), b) und d) aktuell in vier Maßnahmen bedient (s. o.).

Position c) ist für Bayern mit überwiegend stationären Hobbyimkereien wenig relevant – auch mit Blick auf die im Sinne der Bestäubung gewünschte, möglichst flächige Verteilung der Bienen. Im Rahmen der investiven Maßnahmen sind aber für Berufsimker auch Anhänger, Ladekräne und Stapler im Sinne der Wandertätigkeit förderfähig.

Die zu fördernden Maßnahmen wurden jeweils in Abstimmung mit den Verbandsvorsitzenden der fünf mitgliederstärksten Imkerverbände Bayerns festgelegt. Innerhalb der EU-kofinanzierten Maßnahmen ist ihr Anteil wie folgt:

Varroosebehandlungsmittel:	36 Prozent
Investive Maßnahmen:	29 Prozent
Fortbildungen durch Vereine:	33 Prozent
Analyse von Honig:	2 Prozent

Folgende Völkerzahlen in den Bundesländern wurden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mitgeteilt (gerundet). Basis der Erhebungen sind zumeist Meldungen der Verbände. Auf eine Berechnung der Förderung je Bienenvolk wurde verzichtet, weil die Summen der vom jeweiligen Land aus eigenen Mitteln finanzierten Maßnahmen nicht bekannt sind. Ein Vergleich nur auf der Basis der EU-kofinanzierten Maßnahmen ist daher nicht aussagekräftig.

Bundesland	Bienenvölker
Baden-Württemberg	142.500
Bayern	200.300
Brandenburg	22.700
Bremen	Keine Angabe
Berlin	3.900
Hessen	48.500
Hamburg	3.300
Mecklenburg-Vorpommern	20.000
Niedersachsen	84.100
Nordrhein-Westfalen	63.500
Rheinland-Pfalz	28.000
Schleswig-Holstein	20.900
Saarland	7.200
Sachsen	39.500
Sachsen-Anhalt	11.000
Thüringen	18.500
Summe	713.900

Mit dem Fachzentrum Bienen und der flächendeckenden Fachberatung bietet Bayern den Imkerinnen und Imkern kostenlose Beratung, Fortbildungsmöglichkeiten sowie Forschung auf höchstem wissenschaftlichem Niveau. Ein Faulbrut-Monitoring und gezielte Untersuchungen zur Feststellung von Belastungen für die Bienengesundheit sind im Rahmen der im Jahr 2015 neu eingeführten „Globalmaßnahmen im Bereich der Tiergesundheit – Los Bienen“ in Planung.

45. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Hektar Wald wurden durch die Änderung des Bundeswaldgesetzes 2010 in sogenannte InVeKoS-Flächen (InVeKoS = Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) umgewandelt und folglich dem Schutz des Waldgesetzes entzogen (Darstellung der Flächen in Hektar und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen sowie prozentuale Darstellung des Anteils an Schutzwald), aus welchem Grund hat die Staatsregierung diese Änderung so vehement vorangetrieben, obwohl die

EU-Kommission die Umstellung der Flächen durch das Bundeswaldgesetz niemals kritisiert hat und auch förderrechtlich der Schutzstatus niemals eine Rolle gespielt hat und wie gewährleistet sie, dass auch künftig auf diesen fraglichen Flächen die Schutzfunktion der Wälder dauerhaft gewährleistet wird, wenngleich keine rechtliche Handhabe besteht?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Durch die Änderung des Bundeswaldgesetzes wurden mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die zum Stichtag 6. August 2010 innerhalb der InVeKoS-Kulisse als landwirtschaftliche Fläche erfasst sind, automatisch zu Nicht-Waldflächen, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert.

Eine Aussage zu der Frage, wie viele Hektar Bergwald in den bayerischen Alpen durch die Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 31. Juli 2010 ihren Waldstatus verloren haben, kann nicht gegeben werden. Grundlagen für eine solche Ermittlung, nämlich eine verbindliche Waldflächenkartierung, gibt es weder im Flachland noch im Gebirge. Daher kann auch keine Aufteilung nach Regierungsbezirken, Landkreisen oder Schutzwald vorgenommen werden.

Eine Angabe zum Flächenumfang an Schutzwald ist analog zu oben stehender Darstellung ebenfalls nicht möglich. Das zwischenzeitlich über 30 Jahre alte Schutzwaldverzeichnis stellt keine Kartierung von Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) dar, sondern hat insbesondere in Oberbayern gerade im Übergangsbereich der Almen – eher grob abgegrenzt – auch potenzielle Schutzwaldstandorte und unbestockte Flächen mit besonderer Schutzbedeutung kartiert. Diese Flächen sind jedoch in der Regel nicht bewaldet.

Im Zuge der Änderung des Bundeswaldgesetzes im Jahr 2010 wurden Vertreter der Alm- bzw. Alpwirtschaft direkt auf der Bundesebene initiativ, um eine dauerhafte Rechtssicherheit für die Alm- bzw. Alpwirtschaft zu schaffen. Letztlich wurde damit die von der Staatsregierung mit der EU Kommission abgestimmte Klarstellung im 5. Änderungsvertrag zur Programmplanung 2006 bis 2013 des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Abgrenzung der Landwirtschaftsfläche zu Wald in die Rechtsnorm übernommen.

Dort, wo Waldflächen zu Unrecht in das Flächenidentifizierungssystem der InVeKoS-Verordnung aufgenommen wurden, werden diese im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen aus der InVeKoS-Kulisse herausgenommen. Diese Flächen sind dann wieder Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes bzw. des BayWaldG.

Unabhängig von einer Waldeigenschaft gelten die natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen weiterhin, v. a. in Schutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, bei gesetzlich geschützten Flächen oder bei Horst- und Höhlenbäumen. Auch eine Rodung oder Auflichtung der bestockten Flächen innerhalb der InVeKoS Kulisse muss mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar sein.

Zudem haben sich die Alm- bzw. Alpbauern in einer Selbstverpflichtung zum Erhalt der bestehenden Flächenstrukturen verpflichtet. Die Staatsregierung setzt darauf, dass die Alm- bzw. Alpbauern auf den Eigentumsalmen bzw. -alpen diese Eigenverantwortung weiterhin wahrnehmen. Sind Flächen der Bayerischen Staatsforsten betroffen, bedarf jegliche Änderung deren Zustimmung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

46. Abgeordnete **Ulrike Gote** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Notrufe werden nach der „Richtlinie vom 12. September 2014 zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffener Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen in Bayern“ mit welcher Förderung (Höhe bzw. Stellen) personalkostengefördert (bitte Auflistung nach Regierungsbezirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die vorrangige Verantwortung dafür, Hilfsangebote für von Gewalt betroffene Frauen bereitzustellen, obliegt im Rahmen der Daseinsvorsorge primär den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Staatsregierung unterstützt die Kommunen jedoch bei der Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe durch Beteiligung an den Personal- bzw. Sachkosten der Notrufe.

Die Personalkostenförderung beträgt nach Punkt 5.3. der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern vom 3. Dezember 2012 (letztmals geändert zum 12. September 2014) 19.650 Euro jährlich, maximal jedoch 50 v.H. der tatsächlichen Personalkosten. Jeder personalkostengeförderte Notruf in Bayern erhielt 2014 die maximale Förderung von 19.650 Euro.

Im Einzelnen können die derzeit 22 personalkostengeförderten Notrufe in Bayern nach Regierungsbezirken der folgenden Tabelle entnommen werden:

Regierungsbezirk	personalkostengeförderte Notrufe
Oberbayern	Burghausen Notruf und Fachberatung bei sexueller Gewalt, Fürstentfeldbruck Frauennotruf und Beratung, Ingolstadt Wirbelwind e.V., Frauen- und Mädchennotruf Rosenheim e.V., Frauen helfen Frauen Starnberg e.V.
Niederbayern	Deggendorf Frauennotruf e.V., LIS Landshuter Interventionsstelle bei häuslicher und sexueller Gewalt
Oberpfalz	Amberg Frauennotruf Sozialdienst kath. Frauen e.V., Regensburg Notruf und Beratung e.V., Weiden Dornrose e.V.
Oberfranken	Bamberg Notruf bei sexualisierter Gewalt, Hof Frauennotruf, Coburg Verein zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder e.V.
Mittelfranken	Erlangen Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e.V., Frauennotruf Nürnberg e.V., Wildwasser Nürnberg e.V.
Unterfranken	Selbsthilfe und Beratungszentrum für Frauen in Aschaffenburg e.V., Schweinfurt Frauen helfen Frauen e.V., Wildwasser Würzburg e.V.

Schwaben	Augsburg Via – Wege aus der Gewalt (AWO), Kempten AWO Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und sexuell misshandelte Kinder, Neu-Ulm Notruf und Beratungsstelle für Frauen (AWO)
-----------------	--

In Oberbayern existiert zudem die Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Jungen (kibs), die ebenfalls eine Personalkostenförderung analog der Notrufförderung erhält.

Daneben gibt es in Bayern noch elf Notrufe, die jeweils eine staatliche Sachkostenförderung in Höhe von 2.320 Euro erhalten.

Die durchschnittliche Personalausstattung ist der Staatsregierung nicht bekannt. Jeder personalkostengeforderte Notruf muss jedoch an Fachpersonal mindestens eine Vollzeitkraft oder zwei Kräfte in hälftiger Teilzeit beschäftigen, die durch Jobsharing die ganztägige Besetzung des Notrufs gewährleisten.

47. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie über den Anstellungsschlüssel in den einzelnen Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ebersberg seit September 2013 (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und Einrichtungen), welche Erkenntnisse hat sie zu den Fehlzeiten in den einzelnen Einrichtungen des Landkreises (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und Einrichtungen), und wie viele unbesetzte Stellen sind der Staatsregierung in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis bekannt (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und Einrichtung sowie nach Fach- und Ergänzungskräften)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Zum Anstellungsschlüssel der Einrichtungen in den jeweiligen Landkreisen verfügt die Staatsregierung nur über Durchschnittswerte aller Einrichtungen aufgeschlüsselt nach den Einrichtungsformen gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Zudem werden über den sogenannten Berichtsgenerator des KiBiG.web nur diejenigen Einrichtungen ausgeworfen, bei denen der förderrelevante Anstellungsschlüssel bzw. der Qualifikationsschlüssel nicht eingehalten sind. Diese Anzeige erfolgt monatsweise.

Der durchschnittliche Anstellungsschlüssel im Landkreis Ebersberg im Zeitraum September 2013 bis Dezember 2014, monatsweise und nach Einrichtungsformen aufgegliedert, ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

EINRICHTUNGSART	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Kindergarten	8,52	8,73	8,88	9,02	8,96	8,98	8,93	9,14	9,34	9,38	9,81	9,82	8,84	9,11	9,17	9,20
Kinderkrippe	6,58	7,13	7,64	7,65	7,89	8,05	8,51	8,70	8,69	8,62	8,65	8,49	7,84	8,13	8,36	8,18
Hort	10,09	10,12	10,01	9,94	9,33	9,73	9,79	9,72	9,53	9,71	9,93	10,40	9,86	9,65	9,57	9,33
Haus für Kinder	8,91	8,99	8,93	8,95	9,18	9,19	9,13	9,26	9,18	9,29	9,40	9,51	8,79	8,99	9,23	9,24

Der durchschnittliche Anstellungsschlüssel aller Einrichtungen im Landkreis Ebersberg im Bewilligungsjahr 2013/2014 war 1 : 9,49.

Nach der Auswertung in KiBiG.web sind insgesamt 12 Einrichtungen im Landkreis wegen unzureichender personeller Rahmenbedingungen von einer monatsweisen Förderkürzung bedroht. Die endgültige Entscheidung über die Höhe des Förderanspruchs erfolgt im Wege der Endabrechnung.

Die Staatsregierung verfügt darüber hinaus über keine Auswertung der von den jeweiligen Einrichtungen erfassten Fehlzeiten und der Auswirkungen auf den Anstellungsschlüssel. Die Staatsregierung verfügt lediglich über eine Auflistung der Personalstunden des pädagogischen Personals getrennt nach pädagogischen Fach- und Ergänzungs Kräften. Eine statistische Erhebung zu offenen bzw. unbesetzten Stellen in Kindertageseinrichtungen liegt der Staatsregierung nicht vor. Eine diesbezügliche Aussage ist deshalb nicht möglich.

48. Abgeordneter **Bernhard Roos** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie oft wurde von ihr konkret in den letzten fünf Jahren die Beratung durch den Landesausschuss für Berufsbildung in Anspruch genommen, welche Stellungnahme bzw. Empfehlung sprach der Landesausschuss gegenüber der Staatsregierung im Hinblick auf das Thema „Starke Allianz für Berufsausbildung in Bayern“ aus und welche weiteren Dienste kann der Landesausschuss für Berufsbildung für die Staatsregierung leisten bzw. nutzen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Landesausschuss für Berufsbildung ist ein gesetzliches Beratungsgremium für die jeweiligen Landesregierungen (§ 82 Berufsbildungsgesetz – BBiG). Er hat die Staatsregierung in den Fragen der Berufsbildung zu beraten, die sich für das Land ergeben. Er soll auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinwirken. Dabei spielt auch das Schulwesen eine besondere Rolle (§ 83 BBiG).

In den letzten fünf Jahren hat der Landesausschuss für Berufsbildung zwei Empfehlungen sowie drei Entschlüsse abgeben.

Beide Empfehlungen betrafen Themen zum „Deutschen Qualifikationsrahmen“(DQR).

Zum Thema „Allianz für starke Berufsbildung in Bayern“ sprach der Landesausschuss keine Empfehlung aus. Ein entsprechender Antrag wurde von keiner der Bänke gestellt.

Die Entschlüsse erfolgten zur Umsetzung des DQR in Bayern, zu den Bildungsregionen in Bayern sowie zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG = „Anerkennungsgesetz“).

Der Landesausschuss übt seinen Einfluss weniger über formale Beschlüsse als über Beratungen und Diskussionen mit den unterschiedlichsten Fachleuten aus. Er benennt aus seiner Mitte neue Themen der Berufsbildung und diskutiert sie aus fachlicher Sicht. Die Meinungsbildung stellt eine wichtige Grundlage für die Maßnahmen der Staatsregierung dar. Daher ist eine fachlich hochwertige Arbeit des Landesausschusses für Berufsbildung unverzichtbar.

49. Abgeordnete
Gabi Schmidt
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte bieten das sogenannte Regensburger Modell an, um es ehrenamtlich Tätigen zu ermöglichen, den Nachweis nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) zu erbringen (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Antwort durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI):

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Vorgaben des § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. bei den Stadt- und Kreisjugendämtern. Die Vollzugsform des sogenannten Regensburger Modells stellt dabei aus Sicht der Staatsregierung eine praxiserichtete Umsetzungsmöglichkeit vor Ort dar.

Beim sogenannten Regensburger Modell erklärt sich eine Gemeinde vor Ort bereit, nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis eines ehrenamtlichen Antragstellers diesem ggf. auf einem gesonderten Formular zu bestätigen, dass in seinem Führungszeugnis keine Straftaten im Sinne des § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) eingetragen sind (sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung). Voraussetzung ist, dass sowohl die konkrete Gemeinde (Meldebehörde), der jeweilige Träger der freien Jugendhilfe wie auch der ehrenamtlich Tätige mit der Anwendung des Modells einverstanden sind (vgl. auch IMS zur praxiserichteten Umsetzung des § 72a SGB VIII vom 11. August 2014).

Nach Erkenntnis der Staatsregierung aus bisherigen Rückmeldungen wird das sogenannte Regensburger Modell in dieser und modifizierter Form außer im Landkreis Regensburg in einer nicht unbedeutenden Anzahl von Landkreisen und Gemeinden vor Ort angewendet. Eine bayernweite Erhebung dazu gibt es – auch nach Auskunft des Bayerischen Jugendrings und des Bayerischen Landesjugendamtes sowie des für das Meldewesen zuständigen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – nicht. Für ein umfassendes Bild der kommunalen Praxis vor Ort wäre eine Abfrage bei über 1.300 Meldebehörden im Freistaat Bayern erforderlich. Dies war vorliegend schon angesichts der Kürze der Zeit nicht möglich.

Ziel der Staatsregierung bleibt es weiterhin, auf Bundesebene eine einheitliche, zentrale Abfragemöglichkeit beim Bundesamt für Justiz zu erreichen, bei der dem bzw. der Abfragenden in Form einer sogenannten Unbedenklichkeitsbescheinigung ausschließlich mitgeteilt wird, ob ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII aufgrund einer einschlägigen Vorverurteilung vorliegt. So könnte das wichtige Ziel des Kinderschutzes in einem unbürokratischen Verfahren erreicht und die Ehrenamtlichen vor Ort entlastet werden.